

Fürther Geschichts Blätter

herausgegeben vom
Geschichtsverein Fürth e.V.
2/2023 · 73. Jg. · B 5129 F · EUR 5,-



Christian Kandel – der
„Judenschreck von Fürth“

Lebensläufe
bei St. Michael

2/23

Inhaltsverzeichnis

Titelbild:

Nürnberger Straße 18, ehemaliges Polizeiamtsgebäude, später Polizeipräsidium, heute Autobahndirektion Nordbayern, Foto 2023

Martin Schramm

Christian Kandel – der „Judenschreck von Fürth“ S. 39

Gerhard Bauer

Lebensläufe bei St. Michael S. 74

Impressum

Herausgeber: Geschichtsverein Fürth e.V., Schlosshof 12, 90768 Fürth

Schriftleitung: Redaktion
Karin Jungkunz, Winklerstraße 31, 90763 Fürth
Dr. Martin Schramm, Stadtarchiv Fürth, Schlosshof 12,
90768 Fürth

Layout und Korrektur
Hanne Kimberger, Schmerlerstraße 13, 90768 Fürth
Rolf Kimberger, Schmerlerstraße 13, 90768 Fürth

Verfasser: Dr. Martin Schramm, Stadtarchiv Fürth,
Schlosshof 12, 90768 Fürth
Gerhard Bauer, Zirndorfer Weg 6, 90522 Oberasbach

Satz und Druck: aischparkdruck, An den drei Kreuzen 12, 91315 Höchstadt a. d. A.
Erscheinungsdatum: Juni 2023

Verantwortlich für den Inhalt sind die Verfasser. Alle Rechte, auch die des Abdrucks im Auszug, sind dem Geschichtsverein Fürth e.V. vorbehalten.

Erscheinungsweise der Hefte vierteljährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Einzelhefte sind in der Geschäftsstelle erhältlich.

Martin Schramm

Christian Kandel – der „Judenschreck von Fürth“

Über Jahrhunderte galt Fürth als Zentrum jüdischen Lebens im süddeutschen Raum. Obwohl es auch hier zu religiösen Spannungen mit den christlichen Nachbarn kam, genossen die jüdischen Fürther bis Anfang des 19. Jahrhunderts Rechte, die viel weiter reichten als in den meisten Teilen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Pogrome sind nicht überliefert. Neben dem Schulhof als Zentrum des jüdischen Glaubens und jüdischer Lehre, hatten die Juden in Fürth bis hin zur Ausübung einer Art Bürgermeisteramt weit mehr Möglichkeiten als beispielsweise in Nürnberg, aber auch mehr als in den meisten anderen bayerischen Gemeinden.

Dies änderte sich mit dem Judenedikt des Königreichs Bayern 1818.¹ Während im Rest des Landes die jüdische Bevölkerung durch die gesetzlichen Regelungen meist mehr Rechte erhielt, wurde das Judenedikt in Fürth als Einschränkung der früheren Möglichkeiten gesehen. Dies ist ein Grund, warum in den folgenden Jahrzehnten der Anteil der jüdischen Bevölkerung sank und Ende des 19. Jahrhunderts in etwa den Reichsdurchschnitt erreicht hatte. Dennoch genoss die israelitische Gemeinde in Fürth weiterhin hohes Ansehen und übte großen Einfluss auf das gesellschaftliche und soziale Leben aus. Insbesondere die vielen wohltätigen Stiftungen zugunsten Fürths und seiner Bewohner sind hervorzuheben.²

Doch das Erstarken des Nationalsozialismus hatte in Fürth dieselben Auswirkungen wie im gesamten Deutschen Reich. Die jüdische Bevölkerung wurde immer weiter in ihren Rechten beschränkt. Dies reichte zunächst vom Boykott jüdischer Geschäfte, beispielsweise am 1. April 1933, bis hin

zu Berufsverboten. Es folgte die Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben, zum Beispiel durch ein Besuchsverbot für das Flussbad. Juden wurden aus Sportvereinen ausgeschlossen und die jüdischen Stiftungen umbenannt, das „Berolzheimerianum“ in „Volksbildungsheim“, das „Nathanstift“ in „Fürther Wöchnerinnen- und Säuglingsheim“.³ Auch erste Umbenennungen von Straßennamen folgten bald – die Königswarterstraße in Adolf-Hitler-Straße, die Vacher Straße nach dem „Reichskommissar für Luftfahrt“ Hermann Göring wegen des Streckenverlaufs zum Flugplatz in Atzenhof.

Mit dem sogenannten Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde auch Louis Kissinger, dem Vater des späteren US-Außenministers Henry Kissinger, die Ausübung seines Berufs als Lehrer verboten (vgl. Abb. 1).

Jüdischen Ärzten wurde die Tätigkeit am städtischen Krankenhaus untersagt, denjenigen, die es in die Emigration schafften, wurde 1938 die Approbation entzogen. Firmen wie der Löwensohn-Verlag, die Spiegelfabrik Cohn, das Kaufhaus Tietz und die Vereinigten Papierfabriken wurden „arisiert“, letztere durch den bekannten Versandhändler Gustav Schickedanz. Dies entsprach einer faktischen Enteignung.

Die Nationalsozialisten gingen immer weiter. Schon im April 1933 wurden Ernst Goldmann und Dr. Rudolf Benario verschleppt und im Konzentrationslager Dachau ermordet.⁴ Es folgten hunderte weitere ermordete Juden. Immer mehr Juden verließen ihre Heimat. Waren es 1935 noch 1770 Fürther jüdischen Glaubens, lebten 1939 nur noch 975 Juden in Fürth.⁵

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

Die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Luftschutz ist nationale Pflicht.
Werdet Mitglieder im Reichsluftschutzbund.



in

A n s b a c h

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt

Fürth, den 28. April 1938



Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth

Polizeiamt Fürth

R. E.

Kandel

Betreff:
Leumund.

~~Kriminalfall~~

Abb. 1: Ersuchen von Christian Kandel um Auskunft aus dem Strafregister zu Louis Kissinger bei der Staatsanwaltschaft Ansbach, 28.4.1938.

Herkunft

Ein wesentliches Mittel zur Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung waren überall die lokalen Verwaltungen. Ohne deren Mithilfe hätten die antisemitischen Maßnahmen so nicht durchgesetzt werden können. In Fürth spielte sowohl bei der Emigration als auch bei der Deportation auf mittlerer Verwaltungsebene eine Person eine große Rolle, die als „Juden-schreck“ von Fürth traurige Bekanntheit erfuhr.

Christian Kandel kam am 18. August 1886 als Sohn der Gastwirte Johann Michael Kandel und seiner Frau Anna Barbara, geborene Weth, in der Mohrenstraße 32 zur Welt. Am 17. Oktober 1910 heiratete er die in der Nürnberger Str. 42 ansässige Anna Margarete Kenner, geboren am 20. September 1886 in Nürnberg.⁶ Das Verehelichungsgesuch

war am 12. Mai 1910 unter Erhebung von 18 Mark Gebühren bewilligt worden.⁷ Am 18. Mai erhielt er das Bürgerrecht. Ihre Eltern waren der Mechanikermeister Johann Bernhard Kenner und dessen Ehefrau Kunigunde, geborene Löhnerer.

Zunächst wohnte die Familie in der Nürnberger Straße 42, ab 1920 in der Sonnenstraße 7 und ab 1. April 1924 bis 1945 in der Zirndorfer Str. 143. Anschließend mussten sie in die Wallensteinstraße 23 ½ wechseln, wo sie bis 1948 lebten, ehe sie in der Dambacher Str. 88 wohnten.⁸ Der am 1. November 1911 geborene Sohn Otto sollte später in Fürth ein recht bekannter Maler werden, der die Staatsschule für angewandte Kunst in Nürnberg besuchte. Christian Kandel verstarb am 26. November 1967, seine Frau am 5. Oktober desselben Jahres.

Ausbildung

Nach sieben Jahren Volksschule begann Christian Kandel 1899 seine Ausbildung zum Notariatsinzipienten, die er 1901 abschloss. Es folgte ein geradliniger und zeitgenössisch nicht ungewöhnlicher Lebenslauf bis in die 1930er Jahre. 1901 soll er bei einem jüdischen Rechtsanwalt mit Namen Asyl als Kanzleihilfe angestellt gewesen sein.⁹ Kandels Anwärterzeit dauerte bis zum 30. September 1903. Dann wurde er städtischer Rechtsanwaltskanzleihilfe. Beschäftigt war er zunächst beim städtischen Leihhaus, beim städtischen Krankenhaus und beim Stadtmagistrat.¹⁰ Er absolvierte die Ausbildung für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst, die er 1908 mit dem Ergebnis „II 11/12“, nach anderen Angaben mit „II 18/24“ abschloss. Am 1. Oktober 1909 folgte die Beförderung zum Kanzleiassistenten. Zudem wurde er „Offiziant“, 1915 dann Sekretär II. Klasse.

Im Ersten Weltkrieg diente Kandel vom 11. März 1916 bis zum 15. Dezember 1918. Hierbei wurde er beim Bayerischen Eisen-

bahn-Ersatzbataillon München und als Stabs-offizier der Eisenbahntruppen im Feld eingesetzt. Sein letzter Dienstgrad war Gefreiter. Er galt damit als Kriegsteilnehmer und Frontkämpfer. Als Auszeichnungen erhielt er das Eiserne Kreuz Zweiter Klasse, den bayerischen Militärverdienstorden mit Schwertern, das Ehrenkreuz für Frontkämpfer sowie das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.¹¹

Nach dem Kriegsdienst ging er zum Staatspolizeiamt Nürnberg-Fürth. Dieses war mit Wirkung vom 15. Oktober 1921 in Nürnberg gegründet worden. Es übernahm damit gemäß den Bestimmungen des Innenministeriums die „Befugnisse in bezug auf die Presse, das Vereinswesen und Versammlungsrecht sowie die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe“.¹² Der Stadtrat Fürth widersprach am 4. November 1921 der Errichtung dieses staatlichen Polizeiamtes und der Besetzung mit Oberamtmann Gareis, des zuvor stellvertretenden Staatskommissars für Mittelfranken.¹³ Das Innenministerium hat-

te jedoch schon zuvor betont, dass die Stadträte mit Blick auf das Staatspolizeiamt als zuständige Bezirksbehörde unterstellt und deshalb weisungsgebunden seien.¹⁴ Die Errichtung einer eigenen Außenstelle in Fürth wurde in Betracht gezogen¹⁵ und später umgesetzt. Das Polizeiamt Fürth war dann der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth unterstellt.

1925 begannen die Planungen für den Neubau eines Polizeiamtsgebäudes in Fürth.¹⁶ Der Finanz- und Verwaltungsausschuss des Stadtrats erhob keine Einwände mehr gegen die Zusammenlegung des Einwohnermeldeamtes.¹⁷ Das Gebäude wurde 1928 in der Nürnberger Straße 18 errichtet (vgl. Abb. 2 und 3).

Das Staatspolizeiamt war für eine Reihe von Verwaltungsangelegenheiten zuständig. Hierzu gehörten der Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, die „Sicherheits-, Kriminal- und Fremdenpolizei“, die Behandlung der Zuzugsgenehmigung für Ausländer und Ausweisungen mit Ausnah-

me der Wohnungspolizei. Hinzu kamen das Passwesen, die Ausstellung von Leumunds-, Vermögens-, Ursprungs-, Übersiedlungs- und anderen Zeugnissen, das Meldewesen, die Festsetzung der Polizeistunde, die Ordnungs- und Sittenpolizei, die öffentlichen Geld- und sonstigen Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Pulverwesen und Sprengstoffe, die Munitionsherstellung, Waffenscheine, öffentliche Lustbarkeiten und Vergleichbares. Jüdische Bürger mussten das Passamt wegen allgemeiner Passangelegenheiten, der Ausstellung von Kennkarten, dem Judenstern und anderen Angelegenheiten aufsuchen.

Bei der Stadt verblieben Veterinärwesen, Bau-, Feuer-, Wasser-, Jagd-, Fischerei-, Forst-, Maß- und Gewichts- und Wohnungspolizei. Das Staatspolizeiamt hatte demzufolge weitgehende Befugnisse, die weit in die heutigen Kommunalaufgaben hineinreichen.¹⁸ Die Zuständigkeiten änderten sich immer wieder.



Abb. 2: Neubau des Polizeiamtsgebäudes in der Nürnberger Straße 18, 1927.

Berufsleben

Da Kandels eigentlicher Personalakt durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden sein soll, musste sein Berufsleben über andere Quellen erschlossen werden.¹⁹ Kandel wurde 1919 Sekretär II. Klasse. 1921 erfolgte die Beförderung zum Obersekretär, ehe er 1922 zum Verwaltungsinspektor wurde. Zum 1. November 1923 erhielt er die etatmäßige Ernennung zum Polizeioberkommissär als Verwaltungsbeamter bei der Polizei Nürnberg-Fürth. 1925 wurde er zum Polizeiinspektor befördert. 13 Jahre später, zum 1. Juli 1938, erfolgte die Beförderung zum Polizeioberinspektor.²⁰

Die dienstlichen Beurteilungen waren durchwachsen. 1927 vermerkte sein Vorgesetzter Gareis, dass er zur Beförderung zum Oberinspektor noch nicht geeignet sei, da er „zum Widerspruch und zur Unverträglichkeit“ neige.²¹ 1930, so Gareis, habe sich sein

Verhalten gebessert. Eine Beförderung kam aber noch nicht in Frage: „Ein endgültiges Urteil über seine Eignung für die Stelle eines Poliz.Ob.Insp. kann z. Zt. noch nicht abgegeben werden.“²² Obwohl seine Beurteilungsbögen als Noten nur Einser, Zweier und eine einzige „2-3“ enthielten, wurde von einem weiteren Vorgesetzten am 31. Mai 1930 noch einmal festgestellt: „Zur Beförderung zurzeit nicht geeignet.“²³

Erst 1935 folgte eine bessere Bewertung durch den Polizeipräsidenten Dr. Benno Martin: „Zur Beförderung zum Polizeioberinspektor geeignet und würdig. Erfüllt seine Pflichten gegenüber Staat und Partei gewissenhaft.“ Die Hauptqualifikationsnote war „I-II“.

Am 7. Juni 1938 wurde er rückwirkend zum 1. Januar des Jahres zum Polizeioberinspektor ernannt. Er erhielt dafür ein jähr-



Abb. 3: Polizeiамtsgebäude in der Nürnberger Str. 18, Dienstsitz von Christian Kandel, ca. 1930.

liches Grundgehalt von 5.800 Reichsmark. Für die Beförderung war ein erweiterter Abstammungsnachweis erforderlich, der sogenannte „Ariernachweis“. Eine Anrechnung von Dienstzeiten als Amtswalter der NSDAP auf sein Besoldungsdienstalter wurde ihm verwehrt.²⁴

Christian Kandel hatte in seiner höchsten Position sein Dienstzimmer in Raum 51/52 in der Nürnberger Straße 18. Dort war er als Leiter der Abteilung Einwohner-, Pass- und Fremdenpolizei beschäftigt. Er gehörte somit nicht zu den regulären uniformierten Polizeikräften. Die weiteren, ihm nicht un-

terstellten Abteilungen waren die Verkehrspolizei, die Kriminalpolizei, die Vaganten-, Sitten- und Bettlerpolizei, die Politische Polizei, die Schutzpolizei (Polizeibezirk Fürth) und die Verwaltungspolizei. Die Bereiche wurden von einem Polizeiinspektor geleitet.

Am 7. Mai 1935 gab die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth die Anweisung, dass umgehend die Dienstaufgaben der Beamten des „gehobenen mittleren Dienstes“ festzustellen seien. Eine Antwort hatte noch am selben Tag zu erfolgen. Als Arbeitsgebiet von Christian Kandel wurde die Leitung der Geschäftsstelle II angegeben. Hierzu gehörten

III

1. Kandel Christian 18.8.86 Fürth i. Bayern
(Surname—Zuname) (First name—Vorname) (Rank—Dienstgrad) (Date and place of birth—Geburtsdatum und Geburtsort)

2. Kandel Elisabeth, Fürth i. B., Zirndorferstr. 143 31 G 46385321
(Name and address of next of kin—Name und Anschrift des nächsten Angehörigen) (Internment serial number)

3. 23.4.45 Fürth i. B.
(Date of capture—Datum der Gefangennahme) (Place of capture—Ort der Gefangennahme)

4. 59 1,65 70 kg blue grey
(Age—Alter) (Height—Größe) (Weight—Gewicht) (Eyes—Augenfarbe) (Hair—Haarfarbe)

5. _____
(Unit—Truppeneinheit) (Serial number—Nr. der Erkennungsmarke)

6. _____
(Distinguishing marks—Besondere Kennzeichen) (Occupation—Beschäftigung) (Army—Heer) (Civil—Zivilberuf)

7. Branch of service—Waffengattung: Air Corps—Luftwaffe _____ Army—Heer _____ Navy—Marine _____

(Signature—Unterschrift)
Christian Kandel

MEDICAL RECORD: Date of stimulating dose typhoid _____
Date atabrine therapy started _____
Other inoculations or medical data _____

Date of arrival 27.4.45
Date of transfer _____

PRISONER OF WAR PRELIMINARY RECORD
VORLAUFIGE ERKLÄRUNG DES KRIEGSGEFANGENEN

P/W camp CIC 4
Group No. _____
Theater ET

Right Hand				
1. Thumb	2. Index finger	3. Middle finger	4. Ring finger	5. Little finger
				

Left Hand				
6. Thumb	7. Index finger	8. Middle finger	9. Ring finger	10. Little finger
				

W. D., A. G. O. FORM NO. 19-3
28 JULY 1944
OLD W. D., P. M. G. FORM NO. 24
11 MARCH 1944

TO ACCOMPANY PRISONER

Note amputations in proper space

(PRINT CLEARLY — DEUTSCH IN DRUCKSCHRIFT SCHREIBEN)

Abb. 4: Christian Kandel, Entlassungsschein.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR SONDERAUFGABEN

München, den 26. Februar 1947
Datum

Abtlg. VI:
Internierungs- und Arbeitslager

Entlassungsschein für Zivilpersonen

aus dem Interniertenlager Regensburg

Hiermit wird bestätigt, daß der im Interniertenlager Regensburg befindliche
KARDEL Christian

geboren am 18. August 1896 in Fürth / Bay., zuletzt wohnhaft
in Fürth / Bay., Straße u. Nr. Wallensteinstrasse 17
seit 23. April 1945 interniert war und auf Grund einer Entscheidung des Prüfungsbeauftragten
entlassen worden ist. Entlassungsort: Fürth / Bay., Wallensteinstrasse 17

Die Entlassung erfolgte wegen Aufhebung des automatischen Arrestes unter Bezug auf UsfG Ag. O 13.2.
Gec. — Agd. Apo 757 vom 13. Juli 1946.

Der Inhaber diese Entlassungsscheins hat sich bei Ankunft in seinem Wohnort unverzüglich bei den
deutschen Behörden gemäß den polizeilichen Meldevorschriften unter Vorlage dieses Scheins zu melden.

Der Inhaber dieses Entlassungsscheins ist darüber aufgeklärt worden, daß seine Freiheit von seinem je-
weiligen Verhalten und der genauen Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen abhängig ist.

Der Inhaber muß diesen Schein als Beweis seiner rechtmäßigen Entlassung bei sich führen. Der Schein
ist im Falle einer späteren Verhaftung dem Verhaftungsbericht beizufügen.

Der Inhaber ist mit Lebensmitteln abgefunden bis einschließlich 26. Februar 1947



Rieger
Unterschrift

Rieger

Name in Maschinenschrift

Unterschrift des Internierten:

Christian Kandel



Fingerabdruck des
rechten Daumens

Ausfertigung an:

Öffentl. Kläger

mit Akten am: 27.2.47

Empfangsbest. am: 15.9.47

Bürgermeisteramt (Pol.-Rev.)

am: 27.2.47

Meldebestätigung am: 7.3.47

Arbeitsamt am: 27.2.47

Abb. 5: Christian Kandel, Entlassungsschein.

das Passwesen, die Ausländerpolizei, das Meldewesen einschließlich Zeugnisse und Bescheinigungen, das Wehersatzwesen, Staatsangehörigkeitssachen, die Durchführung der Nürnberger Gesetze, sowie das Auswanderungswesen, Namen und Titel. Christian Kandel hatte damit viele Berührungspunkte mit den jüdischen Fürthern und der jüdischen Gemeinde. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Durchführung der sogenannten Nürnberger Gesetze, um jüdische Bürger aus dem Berufs- und Sozialleben auszugrenzen und ebenso bei den Auswanderungen. Diese waren direkt von der Behörde Kandels zu genehmigen, so dass die Juden stark von seiner Behörde und ihm als Person abhängig waren.²⁵ Ein- oder Widerspruch gegen seine Entscheidungen war nur schwer möglich.

Nach Kandels eigener Einschätzung hatte er den Dienstbetrieb zu regeln und den Vollzug verschiedener gesetzlicher Bestimmungen zu überwachen. In Einzelfällen musste er selbst Entscheidungen treffen. In der Regel bearbeiteten die Standardfälle seine Mitarbeiter. Er habe zudem den gesamten Schriftverkehr mit Unterschriften zu erledigen gehabt, die Geschäftsstelle zu beaufsichtigen, Strafanzeigen zu behandeln und die Meldepflicht bei Beherbergungsstätten wahrzunehmen. Seine tägliche Arbeitszeit habe sich auf zehn und mehr Stunden belaufen.

Der Gesundheitszustand Kandels war über Jahre nicht sonderlich gut. So bat ein

Oberstabsarzt im Juli 1943 um Prüfung, ob Kandel in der Polizeikrankenanstalt Bad Nauheim auf Kur gehen könne: „Kandel klagt seit Jahren über Herzbeschwerden, Beklemmungsgefühl, Luftmangel schon bei leichten Anstrengungen, nächtliche Angina-pectoris Anfälle, Schwellungen der Füße.“²⁶ Kandel sei schon 1927 aus ähnlichen Gründen dort gewesen. Seit 18. Mai 1943 war er dienstunfähig. Der Befund lautete: „57 jähriger Mann in herabgesetztem E.-u.Kr.-Zustand [Ernährungs- und Kräftezustand], macht verbrauchten, praesenilen Eindruck.“²⁷ Der Antrag wurde bewilligt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob der Aufenthalt angetreten wurde. 1944 wurde er als bedingt kriegsverwendungsfähig eingestuft. Er verblieb in Fürth. Eine Teilnahme an Kämpfen der Wehrmacht konnte nicht festgestellt werden.

Kurz nach dem Einmarsch der Amerikaner in Fürth am 19. April 1945 wurde Kandel am 23. April verhört. Als sogenannter Zellenleiter der NSDAP, SA-Haupttruppführer und Polizeibeamter erfolgte die umgehende Internierung im Lager Regensburg. Mit Schreiben vom 4. Juni 1945 wurde Kandel „bis auf weiteres unter Wahrung seiner Rechte“²⁸ beurlaubt. Er wurde auf Weisung der Militärregierung als „nicht mehr tragbar und im Dienst zu verwenden“ bezeichnet. Die Entlassung aus Regensburg erfolgte am 26. Februar 1947.²⁹ (Vgl. Abb. 4 und 5). Einige Zeit später folgte sein Spruchkammerverfahren. Weiteres hierzu später.

Charakter

Kandel wurde in seinem Umfeld überwiegend als sehr schwieriger Charakter beschrieben. Im Spruchkammerverfahren äußerten sich zahlreiche Menschen dazu. Zum Teil wurde ganz ausdrücklich das Verhalten gegenüber Juden ausgeklammert. Johann Wust, NSDAP Mitglied ab 1939, berichtete, dass er Kandel schon 25 Jahre kenne: „Er war stets ein Mensch mit unberechenbaren Launen, gepaart mit unbändigem Ehrgeiz, der sich bis zur Brutalität steigerte.“ So

schnell er Freundschaften geschlossen habe, so schnell konnte er sie wieder über Bord werfen: „Wer sich ihm nicht beugte, auf den war er nicht gut zu sprechen.“

Als Zellenleiter der NSDAP „ging er aus seinem Schaffell heraus. Drohungen wie: Euch tu ich schon den Deckel vom Hafen! waren an der Tagesordnung.“ Auch in der Bahn habe er Menschen ausspioniert. Nach der Niederlage von Stalingrad im Winter 1942/43 wurde im Zug darüber ge-

sprochen und Wust hätte gesagt. „Mein Bedarf an Krieg ist gedeckt, ich hätte keinen mehr gebraucht.“ Kandel sei daraufhin angerannt und habe gefragt: „Du bist wohl schon kriegsmüde? Dadurch erteilte er mir eine Warnung.“ Als Zellenleiter habe sich Kandel wie „die Hoheit“ gefühlt. „Er hat unverbrüchlich an den Sieg Hitlers geglaubt bis zum letzten Augenblick. Mir wurde erzählt, dass als man die Amerikaner schon von Würzburg her schießen hörte, Kandel äusserte, dass er jeden abführen lässt, der behauptet das seien die Amerikaner.“³⁰

Der städtische Beamte Georg Klein, der selbst nicht Parteigenosse war, gab zu Protokoll, dass er Kandel lange als „unbeliebten Zeitgenossen“ kannte. Da Klein von ihm zu Unrecht wegen vermeintlich fehlender Verdunklungsmaßnahmen angegangen worden sei, habe er ihm die Meinung gesagt. Später sei Klein aufgefallen, dass der Blockwart ihn besonders „bearbeitet“ habe. Dieser habe ihm nach dem Krieg gestanden, dass er dazu von Kandel den Auftrag erhalten habe.³¹ Parteigenosse Karl Medinger, 66 Jahre, ging sogar so weit, Kandel zu unterstellen, dieser „spielte immer gern den kleinen Hitler.“³² Herr Heindel, ebenfalls aus der Wallensteinstraße nannte Kandel den „Schreck vom Amt“, einen „Judenfresser“ und „gemeine[n] Mensch[en]“.³³ Auch innerhalb der Polizeiverwaltung sei er gefürchtet gewesen: „Vor keinem Menschen hat er in seiner Verblendung halt gemacht.“³⁴ Überhaupt, so Frau Stumptner, habe er ein „ordinäres robustes Benehmen“³⁵ an den Tag gelegt. Dadurch habe er sich „unbeliebt und sehr gefürchtet gemacht“.

Der Verkehrspolizist Hans Rummel berichtet von großem Misstrauen der Beamten und Angestellten gegen Kandel: „Durch sein herrisches Auftreten machte er sich höchst unbeliebt.“³⁶ Das bestätigte Ulrich Bergler, „denn er war ein protziger, ungezogener Mensch.“³⁷ Seiner Beurteilung sehr abträglich war auch das persönliche Verhalten im Gegensatz zu den Erwartungen an andere. So sei Frau Kandel, wenn die Familie hätte im Haus bleiben müssen, immer in den Luftschuttkeller gegangen, während

Kandel andere Personen darauf hingewiesen habe, sie dürften nicht dorthin gehen.³⁸

Im Dezember 1948 erinnerten die Fürther Nachrichten unter der Überschrift „Der Judenschreck vom Polizeiamt“ an Christian Kandel. Er habe schon früher keinen guten Ruf gehabt und wenig Freunde. Als „politischer Beherrscher der Beamtenkolonie an der Alten Veste machte er den Nachbarn das Leben zur Hölle.“ Die Zeitung betonte, dass diese Erkenntnis auf eidesstattlichen Zeugenaussagen beruhe.³⁹

Auch nach dem Krieg verharrte Kandel in alten Verhaltensmustern. Herr Hechtel berichtete über die Räume der Wohnung Kandels in der Wallensteinstr. 17. Da sich die Familie weigerte auszuziehen, musste polizeiliche Hilfe angefordert werden. Frau Kandel habe nach allerlei anderen Schwierigkeiten so getan, als ob sie krank sei: „Zuletzt als Kandel einsah, dass er gegen die Räumung nicht mehr ankempfen [!] konnte, wurde er und sein Sohn tötlich und griff die Arbeiterm [!] die den Möbeltransport durchführten an.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Fürth in der Zirndorfer Str. 143, Reinhard Götz, berichtete an die Militärregierung, dass Kandel am 1. September 1945 seine Wohnung räumen müssen, weil er als NS-Aktivist eingeschätzt wurde. Die Wohnung in der Wallensteinstraße 17 bezog die Familie als Untermieter. Frau Kandel unterstellte er eine „nicht zu überbietende [...] Nazi-Arroganz“, die mit der Rückkehr ihres Mannes aus dem Internierungslager noch verschärft wurde. Besonders die Hauptmieterin der Wohnung, Frau Meier, sei trotz schwerer Krankheit „mit allen erdenklichen Nazi-Methoden schikaniert“ worden. Obwohl die Kandels über ärztliche Atteste informiert waren, denen zufolge Aufregungen und Lärm den Tod von Frau Meier herbeiführen konnten, hätten sie „absichtlich die Türen zugeschlagen, die Wohnung vernachlässigt, Beschimpfungen ausgesprochen“, zudem den unbelasteten Sohn von Frau Meier bedroht und zweimal tötlich angegriffen. Frau Meier sei sogar gewürgt

worden. Auf den Antrag auf Ausmietung erfolgte keine Reaktion Kandels, so dass die Zwangsräumung durchgesetzt wurde: „Kandel gebärdete sich unbeschreiblich, beschimpfte die Demokratie und schwor Rache mit den Worten: ‚Es kommt auch wieder eine andere Zeit, es weht ja jetzt schon ein anderer Wind‘ und wollte das

Haus in Brand stecken.“⁴⁰ Das Überfallkommando der Polizei verhinderte dies. Doch Frau Meier sei drei Tage nach den Vorfällen verstorben. Während der Beerdigung drang Kandel in die verlassene Wohnung ein, da er noch einen Schlüssel hatte. Erst die durch einen Nachbarn verständigte Polizei habe ihm den Schlüssel abgenommen.

Verhältnis zum Nationalsozialismus

Politische Sympathien Kandels aus den 1920er Jahren sind nicht bekannt. Erst mit seinem Eintritt in die NSDAP am 1. September 1931 trat er politisch in Erscheinung. Er erhielt die Mitgliedsnummer 607.730. Bald übernahm er die Aufgabe eines Zellenleiters. Hierbei handelt es sich um eine parteiinterne Funktion der NSDAP. Der Zellenleiter stand an sechster und damit vorletzter Stufe der Parteihierarchie. Er war für vier bis acht Blocks („Blockwart“) zuständig, die wiederum aus 40 bis 60 Haushalten bestanden. 1939 gab es über 500.000 Blockleiter und 97.000 Zellenleiter in Deutschland.⁴¹ Die Zellenleiter mussten den übergeordneten Ortsgruppenleitern, von denen es über 26.000 in Deutschland gab, Stimmungsberichte aus der Bevölkerung geben und über Missstände berichten. Außerdem sollten sie an den monatlichen Besprechungen der NSDAP-Gremien teilnehmen. Inwieweit Kandel diese Aufgaben wahrnahm, ist nicht überliefert, da die Parteiunterlagen der Fürther NSDAP gegen Kriegsende vernichtet wurden. Laut Abwicklungsstelle des Polizeipräsidiums sollen diese am 2. Januar 1945 durch „Feindeinwirkung“ vernichtet worden sein, ein Tag mit einem der schwersten Luftangriffe auf Nürnberg.

Zum 1. Januar 1933 trat Kandel der SA bei und wurde „Trupp-Führer“. Mit der Mitgliedsnummer 23.483 galt er als „Alt-Gedienter SA-Mann“. 1933 wurde er Verwaltungsführer der SA-Reserve.

Der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt gehörte er seit 1. April 1934 an. Zudem wirkte er als Hilfsreferent für agrarpolitisches Presse- und Nachrichtenwesen

innerhalb des Kreises Fürth für die NSDAP. Für seine Parteizugehörigkeit erhielt er die Dienstauszeichnung in Bronze.⁴² Ab 1. Mai 1936 war er im Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamter.

Die Überzeugung vom Nationalsozialismus drückte Kandel noch im Januar 1945 deutlich aus. Da er seit 1931 Parteimitglied sei, bat er um eine Bescheinigung, „die mich zum Tragen des Ehrenwinkels für alte Kämpfer berechtigt.“⁴³ Dies wurde mit Schreiben vom 20. Januar bewilligt. Der Logenbruder Klein aus der Zirndorfer Straße nannte Kandel einen „gefährliche[n] und fanatische[n] Nazi“.⁴⁴ Kandel habe gerne hinter einer Gartenhecke gestanden und Nachbarn und Passanten ausspioniert. Herr Kreppel aus der Mathildenstraße vermutete, dass er aus dem Meldeamt wegversetzt wurde, weil er kein Nazi war.⁴⁵

In den Untersuchungen wurde Kandel wiederholt zur Last gelegt, aktiv Mitglieder für die NSDAP geworben zu haben. Der ehemalige Kriminaloberkommissar Ulrich Bergler, 72 Jahre alt, berichtete, dass Kandel ihm erklärt habe, man könne seine Pension einziehen, wenn er nicht der Partei beitrete: „Ich antwortete, dass es das doch nicht geben kann.“ Einige Zeit später fragte Kandel erneut nach. Bald darauf wurde der „mit anderen Herren zu Seubert vorgeladen und dort vereidigt.“ Kandel sei schon vor 1933 im Amt der „kleine Mussolini“⁴⁶ genannt worden.

Sehr differenziert stellt der Kraftfahrer Justin Maag Herrn Kandel dar. Maag war selbst Parteimitglied seit Mai 1939, Kandel sein direkter Vorgesetzter. Er habe „ein sehr

guter Mensch“⁴⁷ sein können, konnte jedoch „durch seine Launen ein furchtbar explosiver Mensch sein.“ Er sei sehr nervös gewesen, aber „nicht der schlechteste“, wenn die Untergebenen ihren Dienst gemacht hätten: „Kandel hat vielleicht das Beste gewollt, doch er war überzeugter Nazi.“ Auf die Frage, warum Maag nicht befördert werde, habe Kandel geantwortet: „Da müssen Sie erst einmal Nationalsozialist sein und das heisst Kämpfer sein.“ Frau Stumptner aus der Wallensteinstraße bezeichnete Kandel in ihrer Aussage als „aufsässige[n] Nazi“, der jeden zur Partei warb und dazu alle Mittel benützte, besonders aber Drohungen“.⁴⁸

Der 57jährige als Mitläufer klassifizierte Adam Heindel, seit 1932 Parteigenosse, erklärte, „einen Hass“ auf den Betroffenen zu haben. Er begründete dies damit, dass er Kandel 1943 auf dem Vestner Weg zur Zirndorfer Straße getroffen habe. Dieser sei auf ihn losgegangen und habe ihn angeschrien: „Wo haben Sie Ihr Parteiabzeichen? Sie müssen es immer tragen, sonst muss ich Sie melden!“ Zugleich habe der Bruder Heindels auf sein Todesurteil im Gefängnis Stadelheim gewartet. Sogar Hitlerjungen habe er ge-

meldet, weil sie im Zug gesagt hätten: „Jetzt müssen wir wieder zu diesem Verein“. Bei einem Bauern aus Dambach habe er dafür gesorgt, dass dieser zur Wehrmacht eingezogen worden sei. Der Mann sei gefallen. „Als die Amerikaner kamen, bekam Kandel im Bunker einen Nervenzusammenbruch.“⁴⁹

Auch nach dem Krieg wurde er noch von seinen ehemaligen Kollegen „als ein äusserst unbeliebter, gefürchteter und als Schikanör verrufener Vorgesetzter geschildert und allgemein als Tyrann bezeichnet. In seiner Eigenschaft als Parteigenosse und sogen. alter Kämpfer der gewesenen NSDAP aber war Kandel vollends ein Musterbeispiel für einen durch die nat. soz. Ideologie verdorbenen Charakter [händische Unterstreichung]“.⁵⁰ Kandel habe sich selbst als zweihundertprozentigen Nationalsozialisten bezeichnet „und die weltanschaulichen und eroberungspolitischen Ziele des Nationalsozialismus in jeder nur erdenklichen Weise“ gefördert und unterstützt. Herr Wust aus der Friedlangstr. hatte „mehrere Differenzen mit K. der sich als grosser und gefährlicher Nazi aufspielte und besonders als Judenfresser bekannt ist.“⁵¹

Spruchkammerverfahren

Das sogenannte „Befreiungsgesetz“ (Gesetz Nr. 104) oder in der ausführlichen Formulierung das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 wurde vom Länderrat des US-amerikanischen Besatzungsgebietes beschlossen. Es galt somit auch für Fürth. Ziel war die sogenannte „Entnazifizierung“ der deutschen Bevölkerung. Die sogenannten Spruchkammerverfahren waren ausdrücklich keine Strafgerichte. Sie dienten vielmehr der politischen „Säuberung“. Im Gegensatz zum Strafrecht musste nicht die Spruchkammer die Schuld der Betroffenen belegen, sondern umgekehrt hatten diese ihre Unschuld nachzuweisen. Strafrechtliche Verfahren vor einem ordentlichen Gericht konnten zusätzlich angestrengt werden.

Den Vorsitz der Verfahren hatte in der Re-

gel ein politisch unbelasteter Richter, zum Teil reichte auch die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, um als „öffentlicher Kläger“ zu fungieren. Zwei mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute Laien-Beisitzer unterstützten den Vorsitzenden. Insgesamt 13 Millionen Erwachsene hatten in Bayern einen Bogen mit 131 Fragen zu ihrem Lebenslauf zu beantworten. Eine Verweigerungshaltung oder Falschaussagen wurden unter Strafe gestellt. Wesentliche Elemente waren vor allem die Zugehörigkeit zur NSDAP und zu in den Nürnberger Prozessen als verbrecherisch eingestufte Organisationen. Insbesondere in Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwickelte Personen sollten ermittelt werden, aber auch „durchschnittliche“ Nationalsozialisten nicht ungeschoren davongekommen.

Eingeteilt werden sollten die Personen in fünf Gruppen. Als „Hauptschuldige“ (Gruppe 1) galten vor allem Personen, die Kriegsverbrechen begangen hatten. Als „Belastete“ (Gruppe 2) wurden aktive Förderer und Nutznießer des NS-Systems sowie Militaristen gesehen. „Minderbelastete“ (Gruppe 3) wurden als nicht so intensiv ins System verwickelt betrachtet und konnten sich bewähren. „Mitläufer“ (Gruppe 4) wurden nur noch geringfügig zur Rechenschaft gezogen, „Entlastete“ (Gruppe 5) hatten keine Konsequenzen zu fürchten. Diese wurden je nach Belastung von der Spruchkammer festgelegt. Hierzu konnten Strafzahlungen, Inhaftierung, der Entzug von Eigentums- oder Bürgerrechten, der Verlust von Pensionsansprüchen oder Wiedergutmachungsleistungen (z. B. körperliche Arbeiten beim Wiederaufbau) gehören. Gegen das Urteil der Spruchkammer konnte Berufung eingelegt werden, was zu einer weiteren Verhandlung führte. Oft fiel das Urteil hier milder aus.

Die Grenzen zwischen den Gruppen waren zum Teil sehr fließend. Oft war die belastende Beweisführung schwierig. Wohlwollende Aussagen führten sehr oft zur Entlastung von aus heutiger Sicht stark belasteten Personen. Selbst Kriegsverbrecher konnten den Sühnemaßnahmen entgehen. Bei den Zeugenaussagen wurde immer das Verwandtschaftsverhältnis vermerkt – bei Kandel war dies in der Regel keines – sowie eine eventuelle Mitgliedschaft in der NSDAP.

Mitglieder von NS-Organisationen hatten sich grundsätzlich einem Spruchkammerverfahren zu stellen. Nach verschiedenen Amnestien und Eingrenzungen waren dies insgesamt ca. 3,6 Millionen Deutsche. Von diesen wurde eine knappe Million Verfahren durchgeführt.

Auch Christian Kandel wurde diesem Verfahren unterzogen. Er war zu dieser Zeit weiterhin gesundheitlich angeschlagen. Die Untersuchung durch das staatliche Gesundheitsamt bescheinigte ihm Schwerhörigkeit und Sprachstörung, einen rechtsseitigen Schiefhals, eine starke Verkrümmung der Brustwirbelsäule, Klumpfüße und einen

starken Schwund der Wadenmuskulatur, womit er als „Invalide“⁵² galt.

Den Auftakt, ob ein ausführlicheres Verfahren durchzuführen war, bildete die Selbstauskunft auf dem Meldebogen zum „Befreiungsgesetz“. Hier gab er am 25. Oktober 1946 an,⁵³ von 1924 bis 1945 in der Zirndorfer Str. 143 gelebt zu haben, ab 1. August 1945 in der Wallensteinstr. 17. Von 1931 bis 1945 war er Mitglied der NSDAP, Zellenleiter für die Partei vom Dezember 1939 bis Oktober 1944. In der SA-Reserve war er von 1933 bis 1945, ab 1942 als Haupttruppführer. Ohne konkretes Amt war er Mitglied im Reichsbund der Deutschen Beamten von 1934 bis 1945, in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt von 1934 bis 1945, beim Deutschen Roten Kreuz von 1937 bis 1945, im Kolonialbund von etwa 1934 bis 1945 und im Luftschutzbund von 1935 bis 1945. Zudem war er Träger der Dienstausszeichnung in Bronze der NSDAP. Kandel verschwieg demzufolge seine Verbindungen zum NS-System nicht.

Kandel betonte, keine Vorteile durch Mitgliedschaft in der NSDAP gehabt zu haben. Er war weder bei der Wehrmacht noch NS-Führungsoffizier. Ehrenämter habe er weder in der Wirtschaft noch bei der Wohlfahrt bekleidet, auch keine Unternehmen oder Betriebe kontrolliert. Als Haupttätigkeit gab er seine Beschäftigung beim Polizeiamt Fürth als Polizeioberinspektor an. Er habe keine weiteren Titel, Dienststränge oder Dienstbezeichnungen von Staat oder Partei als die genannten verliehen bekommen. Wiederholt betonte er, dass er trotz Aufforderung aus der Kirche auszutreten, dies nicht getan habe. Auch habe er „die christenfeindliche Politik der NSDAP verurteilt u. bekämpft.“⁵⁴

Diese Auskünfte reichten aus, dass sich Kandel einem Verfahren stellen musste. Für die Hauptkammer der Spruchkammer agierten Karl König als Vorsitzender, Friedrich Sennefelder und Karl Hofbauer als Beisitzer, Albert Zeitler als öffentlicher Kläger und Else Schmitt als Protokollführerin. Der Verteidiger Kandels war Justizrat Paulus aus Fürth.

Aufgrund der Angaben und Vorermittlun-

gen stellte die Anklage den Antrag, Kandel in die Gruppe I der Hauptschuldigen einzustufen.⁵⁵ Er sollte für acht Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen werden. Die Sühnemaßnahmen wurden in das Ermessen der Kammer gestellt. Eine Reihe von Begründungen wurde gegeben. Hierzu gehörten seine Mitgliedschaften in NSDAP und SA, sowie eine zehnjährige Dienstausszeichnung. Der Betroffene galt als „bestens bekannt“ für seine „judenfeindliche Einstellung“.⁵⁶ Er habe sich „hetzerisch und gewalttätig“ gezeigt. Zudem habe er an der Deportation von Juden in die Konzentrationslager mitgewirkt.

Da er Juden die rechtzeitige Ausstellung von Pässen verwehrt habe, hätten diese nicht rechtzeitig ausreisen können und wären in Konzentrationslagern ums Leben gekommen. Anzeigen wegen der nicht richtigen Anbringung von Judensternen durch ihn habe zu Bestrafungen geführt. Unter Drohungen habe er Mitglieder für die NSDAP werben wollen: „Der Betroffene hat somit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert und sich als überzeugter Anhänger der Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre erwiesen.“⁵⁷

Zur Urteilsfindung wurde im Verfahren eine Vielzahl von Zeugen befragt. In den Unterlagen des Staatsarchivs München finden sich Dutzende von Aussagen, Ermittlungsberichten und Vernehmungsprotokollen. Diese stammen vor allem aus dem privaten und beruflichen Umfeld Kandels. Eine große Gruppe nahmen Personen aus der jüdischen Gemeinde Fürth oder Bekannte von diesen ein.

Für das Verfahren festzustellen ist zunächst, dass jüdische Fürther aufgrund der beruflichen Zuständigkeit Kandels im Passamt in dieser Funktion zwangsläufig mit ihm in Kontakt treten mussten. Hier ging es beispielsweise um die Ausstellung von Kennkarten, Auswanderungsfragen und das Tragen des Judensterns. Demzufolge ging die Spruchkammer der Frage nach, ob sich Kandel gemäß seiner „Dienstpflichten“ verhielt oder nicht. Zur Klärung wandte sich die Behörde an die israelitische Gemeinde. Diese antwortete am 3. März 1947 dem An-

kläger der Spruchkammer: Kandel dürfte „in Fürth als der grösste Antisemit gegolten haben und er war daher von den Juden der gefürchtetste [!] Mann. Wie uns bekannt ist, hat sich seine eigene Frau gerühmt, dass ihr Mann in Fürth den Namen ‚Judenschreck‘ erhalten hat (vgl. Abb. 6). Seine Gehässigkeit ging so weit, dass er Kontrollgänge durch die Stadt unternommen hat, um zu beobachten ob die Juden ordnungsgemäss den Judenstern getragen haben.“ Seine Anzeige gegen Berta Cohn habe deren Inhaftierung zur Folge gehabt: „Die Frau war seelisch so gebrochen, dass sie einige Monate später Selbstmord begangen hat.“⁵⁸

Ein Herr Spear sei wegen eines Gesprächs auf der Straße mit einem Christen ins Konzentrationslager gebracht worden, wo er

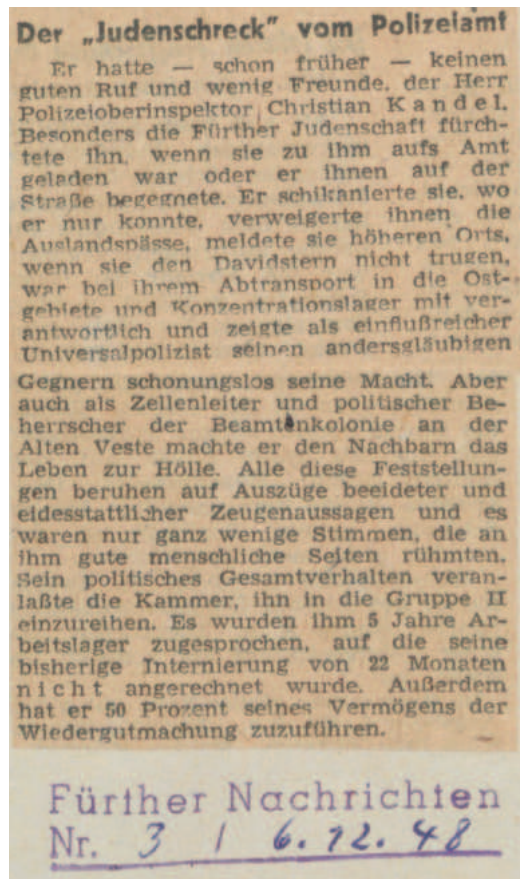


Abb. 6: Die Bezeichnung „Judenschreck“ für Christian Kandel wurde auch nach dem Krieg noch verwendet.

bald darauf verstorben sei. Die Witwe „hat nur zu begründeten Verdacht, dass Kandel der Anzeiger war, da derselbe wenige Tage vor der Vorladung Kandel das Beisammensein beobachtet hat.“ Auf weitere Beispiele verzichtete die Jüdische Gemeinde, betonte aber: „Wir können nicht verstehen, wie ein solcher Mann aus der Haft entlassen ist und sehen Ihrer eigenen Stellungnahme entgegen.“⁵⁹

Auch Frau Stumptner aus der Wallensteinstraße kannte die Bezeichnung „Juden-schreck“ für Kandel. Sie behauptete, dass auch seine Ehefrau „sich provozierend gegen die Juden benommen und gerne beim Abtransport derselben zugehört“⁶⁰ habe. Dies und „sein ordinäres robustes Benehmen“ wurde von den Bäckerseheleuten Tiefel aus der Zirndorfer Str. 130 bestätigt. Dadurch habe er sich „unbeliebt und sehr gefürchtet gemacht“. Frau Kandel habe sich verhalten wie ihr Mann. Insbesondere habe sie sich daran gestört, dass eine Frau Tiefel einen Bet-Saal für eine nicht näher bezeichnete Gruppe gläubiger Frauen zur Verfügung gestellt habe, die von Frau Kandel „bespitzt und belauscht“ worden seien. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit habe ihr Mann die Bemerkung „Heil Hitler‘ ist der Deutsche Gruss“⁶¹ gemacht.

Der Fürther Jude Heinrich Wild berichtete, dass er entgegen den Vorschriften ohne gültige Reiseerlaubnis der Fremdenpolizei seinen Wohnort Fürth verlassen hatte. Für die Verlängerung des Dokuments ging er dann doch zu Kandel. Dieser „nahm mich scharf an und bezeichnete mein Verhalten als typisch jüdische Chutzbe (Frechheit).“⁶²

Dieses schikanöse Verhalten bestätigte Siegfried Landmann, ehemaliger Inhaber der Fa. Landmann & Söhne in der Meckstraße 3. Die Ausstellung der Pässe habe allein in den Händen Kandels gelegen. Sein Verhalten sei „verbrecherisch“ gewesen, selbst wenn für das Reich „Auslands-Valuta“⁶³ zu beschaffen waren. Seine Verzögerungen habe zur Internierung und Ermordung zahlreicher Juden in Konzentrationslagern geführt: „Meiner Frau und mir liegt daran, dass ‚Kandel‘ fuer sein unmenschliches Verhalten als

Mitverantwortlicher fuer die Ermordung einer Anzahl von unschuldigen Menschen betrachtet und in entsprechender Form bestraft wird.“⁶⁴

Zahlreiche weitere Zeugenaussagen als eidesstattliche Erklärungen waren vor allem aus den USA, aber auch aus Südamerika und Afrika für das Spruchkammerverfahren eingetroffen: „In all den Schreiben kommt immer und immer wieder zum Ausdruck mit welch gemeinen Mitteln der Betroffene die Juden behandelte, bis es ihnen endlich gelang von Deutschland wegzukommen.“⁶⁵ Vielen gelang dies nicht.

Ausführlich beschrieb der für die Unterstützungskasse zuständige, ehemalige Beamte der israelitischen Gemeinde in Fürth, der 76jährige Leopold Friedländer den Betroffenen. Dieser sei „in den ersten Jahren sehr anständig gewesen“, dann aber „in der Zeit des Dritten Reiches [...] genau das Gegenteil“.⁶⁶ Er „war in der bösen Zeit der schlimmste Mensch in Fürth, ohne jedes Mitgefühl, ein herzloser Mensch. Mein Sohn war in Fürth geboren und dann nach Frankfurt übersiedelt. Als in den Firmen der Abbau kam verlor er seine Stellung und wollte natürlich nach Fürth zurück, da wir alle hier waren und für ihn das Leben leichter gewesen wäre. Mein Sohn machte deshalb ein Gesuch, das von Frankfurt genehmigt worden war und hier in Fürth abgelehnt worden war. Ich bat Kandel um Genehmigung und er begründete mir gegenüber seine Ablehnung mit den Worten: „Wir brauchen hier keine Juden, wir haben hier Juden genug.“⁶⁷

Kandel kündigte an, wenn der Sohn „schwarz“ nach Fürth komme „Wen [!] er das machen würde liesse ihn Kandel sofort [!] von der Strasse weg verhaften.“ Lediglich das Gesuch für einen zweiwöchigen Aufenthalt sei genehmigt worden: „Ich mache Kandel dafür verantwortlich, dass mein Sohn und seine Frau in Polen vergast wurden. Wäre mein Sohn hier gewesen, wäre er mit uns allen nach Theresienstadt gekommen. Ich bin überzeugt, dass ich ihn wieder mit nachhause gebracht hätte, denn ich habe meine blinde Frau auch zurückgebracht.“ Die Tochter sei nach Auschwitz gebracht

worden. Weiter über Kandel: „Wir Juden haben gezittert, wenn wir zu Kandel mussten.“⁶⁸ Friedländer berichtete weiter, dass er am 10. September 1942 nach Theresienstadt gebracht wurde. Von 175 Personen kamen nur acht zurück. Die Wohnungen der Juden seien abgeschlossen, das Mobiliar zu Staatseigentum erklärt worden. Die Juden mussten unterschreiben, dass sie kein Bürger- und Heimatrecht mehr hätten: „Ich sagte zu Kandel, dann sind wir also vogelfrei und er antwortete: Ja.“ Die 200 Mark, die pro Person vermeintlich mitgenommen werden durften, wurden ihnen während des Transports abgenommen. Kandel verwies darauf, dass dies Entscheidungen der Gestapo in Nürnberg gewesen seien, er sie nur verkünden musste.

Janus Jankov sagte aus, dass es Kandels Schuld gewesen sei, dass Jankovs jüdische Adoptivmutter nach Izbica deportiert worden sei. Er sei als Soldat im Osten gewesen. Der Brief eines Bekannten habe ihn darüber informiert, dass die SS seine Mutter abgeholt hätten. Da auf einem Transport aus Würzburg eine Person gefehlt hätte, habe Kandel veranlasst, dass die Frau den „freien Platz“ einnehme. Da er der Adoptivsohn gewesen sei, war für Kandel zunächst nicht ersichtlich, dass Jankov, der zuvor Martin mit Nachnamen geheißt hatte, kein Jude war: „Kandel behandelte mich wenn ich zu ihm kam entsprechend. Ich fühlte direkt, dass dieser Mann etwas ganz dreckiges und gemeines unternehmen wollte.“⁶⁹ Jankov schrieb daraufhin dem Amtsgericht Berlin-Mitte, um das zuvor aufgelöste Adoptivverhältnis wieder in Ordnung zu bringen, „denn ich wollte meine Mutter schützen.“ Auch wurde ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Mit dem Verweis auf seine jüdische Mutter verweigerte Kandel Jankov einen neuen deutschen Pass. Letzterer meldete sich daraufhin polizeilich für ein halbes Jahr in der Gemeinde Stein „und bekam dort anstandslos meinen Pass“.

1941 verlor Jankov ein weiteres Mal die deutsche Staatsangehörigkeit. Er sei aber in der Wehrmacht geblieben, „um sich diese wieder zu ‚erwerben‘ [...] um ihr [seiner

Adoptiv-Mutter] helfen zu können.“⁷⁰ Dies blieb jedoch ohne Erfolg: „Kam ich zu Kandel so sagte der: ‚Was geht Sie diese Frau an, die geht Sie einen Dreck an.‘“ Seither habe er den Namen seiner leiblichen Mutter Jankov führen müssen. Im Mai 1942 kam er auf Urlaub nach Fürth: „In meiner Dummheit glaubte ich, dass es noch einen Weg gibt um den Abtransport zu verhindern.“ Kandel sagt ihm darauf: „Wenn Sie in dieser Angelegenheit noch irgendwelche Schritte unternehmen, werden wir mit Ihnen ganz kurze Sprünge machen!“ Er habe dies in einer „ganz besonderen Menschfreundlichkeit im Ton“⁷¹ gesagt. Für Jankov stand damit fest, dass Kandel für die Deportation seiner Mutter verantwortlich war.

Fred J. Strauss berichtete am 20. August 1947 über Kandel an Leo Rosenthal, er habe diesen in „grauenvoller Erinnerung. Kandel schikanierte und bedrohte mich für Monate in schlimmster Weise. – Auf seine persönliche Initiative wurde ich in Fürth verhaftet und in einer Zelle im Fürther Polizeiamt auf das Gemeinste behandelt und misshandelt; [...] Beide, besonders Kandel, haben viele, viele jüdische Menschenleben auf dem Kerbholz u. vielen zum Tod verholten. Ich bin gerne bereit, diesen beiden Verbrechern zum Galgen zu verhelfen.“⁷²

Am 27. Januar 1948 berichtete Herr Wild, dass Kandel ihn und seine Frau als „Sau Juden“ bezeichnet habe, die keinen Pass bekämen. Auf die Frage nach einer Begründung habe er auf das Portraitbild Hitlers im Büro verwiesen und gesagt „fragt unsern führer der gibt euch die antwort.“ Nach dem Verlassen des Büros habe er sie nochmals zurückgerufen und die Tür mit Gewalt geschlossen, obwohl er wusste, dass „meine finger noch zwischen der Türe waren und mit dieser Roheit wollte er nur Juden antun was ihm gerade einfiel.“⁷³

Harold Reissner beschuldige Kandel in einem Schreiben aus New York an Leo Rosenthal vom 15. September 1947, der Mörder seiner Eltern Max und Hedwig, sowie seines Bruders Hans-Werner Reissner zu sein. Als Mitinhaber der Fa. Zahnwaren Ullmann & Zenk habe Kandel seinem Va-

ter mehrfach einen Reisepass verweigert, obwohl andere Juden diesen problemlos erhalten hätten. Kandel habe die Ausreise mit den Worten „Ein Jude hat kein Recht etwas zu verlangen“ verhindert. Die Ausreise nach Bolivien sei im März 1940 von den USA mit allen nötigen Unterlagen organisiert gewesen. Lediglich die Reisepässe hätten gefehlt. Kandel ließ „meinen Vater täglich zum Passamt laufen und quälte und beschimpfte ihn in gemeinster Weise.“⁷⁴ Eine Schiffspassage war für den 23. April 1940 von Italien aus gebucht. Da der Pass wieder nicht erteilt worden war, mussten die Karten zurückgegeben werden. Aufgrund des Kriegseintritts Italiens am 1. Mai 1940 waren die dann für den 24. Mai gebuchten Karten nicht mehr wirksam. Infolgedessen wurden Reissners Angehörige deportiert.

Rechtsanwalt Max Stern berichtete der Spruchkammer II in Fürth am 28. Okto-

ber 1947, dass Berta Cohn auf Anzeige von Kandel zu vier Wochen Haft verurteilt wurde, weil sie am 29. September 1941 in der Schwabacher Straße ohne sichtbaren Judenstern angetroffen worden war – sie hatte den Mantel mit dem Judenstern über dem Arm hängen.

Benno Gutmann, der Hausmeister des jüdischen Waisenhauses, sei wegen Kandel zu sechs Wochen Haft verurteilt worden. Dieser habe ihn persönlich verhaftet, weil Gutmann am 18. März 1943 auf der heutigen Fürther Freiheit seinen Judenstern mit einer Aktentasche verdeckt habe.⁷⁵ Eine andere Zeugen aussage berichtet, dass Gutmann vor seiner Deportation sechs Wochen eingesperrt gewesen sei, weil Kandel ihm den Blick auf seine Uhr zur Last gelegt habe: „Sie Saujud, decken wohl Ihren Stern zu? Gutmann antwortete ihm: ich habe meinen Stern nicht verdeckt, denn ich trage ihn mit Stolz!“⁷⁶

Deportationen

Die Deportation der Juden lief in vielen Städten nach einem ähnlichen Schema ab. Die Untersuchungen für Würzburg ergaben, dass die städtischen Ämter diejenigen jüdischen Personen zu erfassen und mitzuteilen hatten, die im Arbeitseinsatz waren.⁷⁷ Zur Deportation hatten sich die Juden zunächst an verschiedenen Orten einzufinden, von denen aus sie weitertransportiert wurden. Dies geschah unter Bewachung lokaler Sicherheitskräfte. Dabei mussten sie Durchsuchungen des Gepäcks und Leibbesquisitionen in Kauf nehmen. Wertgegenstände wurden gestohlen, Beleidigungen und Misshandlungen waren an der Tagesordnung. Zudem mussten die Juden für ihre eigene Deportation bezahlen.

Selbst nach dem Strafrecht der damaligen Zeit, sind diese Deportationen juristisch als Freiheitsberaubung – in vielen Fällen mit Todesfolge – zu bewerten, da dieses Vorgehen durch die NS-Gesetzgebung nicht gedeckt war.⁷⁸ Die Rechtswidrigkeit der Deportationen steht daher fest. Dies muss einem Beamten wie Christian Kandel klar gewesen sein.

Bei den Spruchkammerv Verfahren wurde

meist von einer Anklage wegen Beihilfe zum Mord abgesehen, da hierfür hätte bewiesen werden müssen, dass die Angeklagten vom bevorstehenden Tod der Juden gewusst hätten.⁷⁹ Auch andere Straftaten, wie Körperverletzungen, blieben oft unberücksichtigt.

In Würzburg wurden die Beschuldigten wegen „Freiheitsberaubung im Amt“⁸⁰ verurteilt. Ein „Handeln der Angeklagten im Notstand“ wurde verneint, da nur rechtmäßige Befehle hätten befolgt werden dürfen. Dies sei für die Angeklagten ersichtlich nicht der Fall gewesen. Ein häufiger Vorwurf lautete daher „auf ein in Mittäterschaft begangenes Verbrechen der Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge in Tateinheit mit einem in Mittäterschaft begangenen Verbrechen der Beihilfe zur räuberischen Erpressung.“⁸¹

In Fürth war das Vorgehen ähnlich wie in Würzburg. Am 27. November 1941 wurden insgesamt 94 Personen zunächst an den Bahnhof Märzfeld in Nürnberg-Langwasser transportiert. Von dort ging es weiter nach Riga⁸² – und für die meisten in den Tod.

Im März 1942 folgten 237 Personen nach Izbica, ein Durchgangslager für die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka. Mit ermordet wurden 33 Kinder aus dem israelitischen Waisenhaus. Dessen Leiter, Dr. Isaak Hallemann, verzichtete auf die Emigration und ging mit den Kindern in den Tod. In den folgenden Monaten wurden nochmals mehrere hundert Menschen deportiert, vor allem nach Auschwitz und Theresienstadt: „Nur 23 Juden, die in ‚Mischehen‘ lebten oder versteckt waren, überlebten in Fürth.“⁸³

Bei der ersten Deportation aus Fürth sei Kandel persönlich anwesend gewesen, so das Schreiben der jüdischen Gemeinde, die sich ausführlich zu den Umständen und zu ihm als Person äußerte.⁸⁴ Frau Weiss habe sich geweigert, den LKW zu besteigen: „Herr Kandel brachte es durch Drohungen fertig, den Widerstand der geängstigten Frau zu brechen.“⁸⁵

Der verheiratete Transportunternehmer Johann Heidingsfelder, 46 Jahre, nicht in der NSDAP, berichtete ausführlich vom Abtransport der Juden: „Ich habe seinerzeit abends um 5 Uhr durch die Fahrbereitschaft den Befehl erhalten, dass ich am andern morgen vor der Polizeidirektion mit meinem Wagen zu stehen habe. Ich stand früh um 7 Uhr vor der Polizeidirektion, Kandel kam und SS stand dort. Mit mir kamen in den Wagen 2 SS Leute, ein gewisser Schmidt und Winkler. Einer von der Gestapo kam und sagte, wir fahren los. Wir luden zuerst die alten Bärsleute auf. Der Gestapobeamte sagte zu mir, dass ich damit nichts zu tun hätte, ich hätte nur zu fahren und das war mir lieb so!“⁸⁶

Heidingsfelder berichtete, dass er Kandel bereits seit 1927 kannte. Er habe festgestellt, „daß er schon früh nationalsozialistische Ideen vertrat u. Judegegner war.“ Er habe ihn dann erst als Fahrer der LKWs bei den Judentransporten 1942/1943 wiedertreffend. Vormittags seien in der Gebhardtstraße nacheinander 24 jüdische Personen abgeholt worden. Nachmittags sei Kandel hinzugekommen. Dieser hätte ihm dann mit barschem Ton angefahren: „Ich bin für

sie Oberinsp. Kandel, sie sind bei mir im Dienst und wenn Sie Mitleid mit den Juden haben, schicke ich sie ohne Fahrkarte gleich mit.“⁸⁷ Daraufhin habe er geschwiegen. Bei der nächsten Fahrt im März 1943 habe Kandel die Leitung innegehabt. Die Planen der LKWs seien abgenommen worden, obwohl oder vielleicht auch weil es an dem Tag sehr kalt gewesen sei.

Schonungslos beschrieb Heidingsfelder das Vorgehen: „Die alte Bärs Mutter warfen sie auf den Wagen wie ein Stück Vieh. Ich veranlasste dann, dass ein Stuhl in den Wagen kam damit die alten Leute wenigstens anständig aufsteigen konnten. Als die 24 Mann beisammen waren, einer hatte sich bereits mit Gas vergiftet, fuhr ich wieder am Polizeipräsidium vorbei und Kandel erhielt die Papiere.“⁸⁸ Anschließend seien die Menschen zusammen mit vielen anderen Juden aus der Umgebung nach Langwasser gebracht worden: „Die Habseligkeiten der Juden wurden von der SS von den Wagen geworfen.“

Beim nächsten Transport sei dann der Polizeibeamte Heindel dabei gewesen. In der Nähe der Kirche stehend, habe er jemanden, der gerade die Kirche verließ, sagen hören: „Da machen sie etwas, das wird uns teuer zu stehen kommen!“ Heidingsfelder gibt zudem ein Indiz zum Ursprung von Kandels Juden Hass. Er habe zu ihm gesagt: „Wenn Sie wüssten was die Juden 1928 mit mir machen wollten.“ Heidingsfelder gab als persönliche Einschätzung zu Protokoll, dass Kandel „der massgebende Mann in der Judenverschickung war.“ In Langwasser selbst habe er ihn jedoch nicht gesehen. Bei der Verladung des Ehepaars König in Fürth sei er jedoch anwesend gewesen: „Es war ein Schauerbild, wenn man gesehen hat wie die Leute behandelt wurden. Sie mussten für 3 Tage Verpflegung mitnehmen und alles was sie dabei hatten wurde von den Wagen geworfen. Beim zweiten Transport standen in Langwasser schon Juden bereit, die die Wagen entluden.“ Beim ersten Transport seien es 50, beim zweiten Transport 25 Menschen gewesen. Heidingsfelder selbst habe gewusst, dass die Juden nach Riga gebracht

wurden: „Selbstverständlich hat Kandel gewusst was mit den Leuten geschieht. Darüber sprach man doch allgemein und Kandel dürfte keine Ausnahme gemacht haben.“⁸⁹

Der 51jährige Leo Rosenthal aus der Gehardtstraße 5 war Kaufmann und Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde. Er sagte zu den Deportationen nach Riga, es „kann keiner sagen, dass er nichts gewusst hat“. Kandel dagegen behauptete, ihm sei nicht bewusst gewesen, „was dort mit den Juden gemacht wird.“⁹⁰ Rosenthal berichtete weiter, dass Kandel die erste Deportierung selbst geleitet habe: „Ich sah von Weitem bei deisem [sic!] Transport zu, da auch mein Bruder dabei war. Ich sah Kandel in der Hindenburgstr. als mein Bruder und die Familie Weiss geholt wurden.“⁹¹ Dieser erste Transport im September 1941 sei auch persönlich von Kandel zusammengestellt worden, die folgenden von Nürnberg aus (vgl. Abb. 7).

Die ehemalige Mitarbeiterin des Einwohneramtes Lydia Finkler aus der Marienstr. 18 in Fürth sagte aus, dass sie 1942 auf Anweisung von Kandel die Karteikarten der Juden aus der Gesamtkartei herausnehmen und die Personen auf einer Liste erfassen musste. Es sei bekannt gewesen, dass diese als Grundlage für den Abtransport der Juden diene, da darüber gesprochen wurde: „Kandel hatte uns in dieser Angelegenheit strengstes Stillschweigen auferlegt.“ Sie habe dennoch mit ihrer Mutter darüber geredet. Irgendwann danach sei sie wie eine Kollegin zur Staatspolizei vorgeladen worden. Frau Finkler vermutete, dass sie nur aufgrund ihres Alters von 17 Jahren nicht verhaftet wurde. Sie bestätigte zudem das Verhalten Kandels gegenüber den Juden. Er habe sie „immer sehr grob behandelt. Er hat sie angeschnauzt. Ich weiß daß die Juden, die mit ihm zu tun hatten, immer große Angst hatten, wenn sie in irgendeiner Angelegenheit Kandel aufsuchen mußten. Kandel war aber allgemein sehr launisch und hat auch je nach Laune andere Leute und auch Angestellte grob behandelt.“⁹²

Kandel betonte, dass er aus dienstlichen Gründen die Listen mit den zu deportieren-

den Juden ebenso erstellen musste, wie die der Wehrpflichtigen: „Den Zweck der Wegschaffung der Juden habe er damals nicht gewusst.“⁹³ Er hätte es aber auch tun müssen, wenn er dies gewusst hätte.

Aus dem Urteil im Deportationsprozess geht eindeutig hervor, dass Kandel von Dienststellenleiter Lowe die Anweisung erhielt, die ersten „Evakuierungslisten“ für Fürth zu erstellen. Er gab seinen Mitarbeiterinnen den Auftrag dazu. Die Aufzeichnungen gingen dann nach Nürnberg.⁹⁴

Der Zeuge Wild, der Helfer bei der jüdischen Gemeinde war, beschrieb die Vorgehensweise bei der letzten Deportation der Juden aus Fürth nach Theresienstadt: „Man hat die Juden vor dem Abtransport im Waisenhaus antreten lassen. Auch Kandel war dort.“⁹⁵ Dieser habe die Menschen dort „besichtigt“. Im Waisenhaus habe man den Juden die Uhren abgenommen. Bei Beschwerden sagte jemand von der SS „Was? Ihr wollt deutsche Männer des Diebstahls bezichtigen?“⁹⁶ Kandel seinerseits bestritt die Anwesenheit im Waisenhaus. Das sei ein Herr Macht gewesen.

Wild bekräftigte jedoch, dass Herr Mischkowski noch einmal bei Kandel war, um ihn zu bitten, ihn als Halbjuden vom Transport zu befreien. Zu dieser Zeit seien bereits viele Menschen ums Leben gekommen, auch die Mutter von Wild in Riga. Sein Bruder sei kostenpflichtig in einer Urne aus Auschwitz gekommen: „Theresienstadt war das Hungerlager und Auschwitz das Vergasungslager.“⁹⁷ Kandel habe laut Herrn Wild gewusst, was in den Lagern im Osten los gewesen sei, gibt dazu aber keine Belege. Auf Wilds Ankündigung, auswandern zu wollen, habe Kandel wiederholt gesagt „Schauen Sie, dass Sie rauskommen, wir brauchen hier keine Juden.“ Kandel meinte dazu, „dass die Juden recht genau orientiert war[en]. Es hätte keiner Rückfrage bei mir bedurft, die Herrschaften waren in der Lage das genau zu wissen. Sie hätten sich ihre Papiere beschaffen können, aber das machten sie nicht.“⁹⁸

Der Zeuge Wild erklärte weiter, dass in Dormitz seine Tante jüdischen Glaubens gewohnt habe. Dort habe die Gemeinde

61

Abschrift.

Jüdische Gemeinde Fürth

Fürth, den 20. November 1950

Tel. 70 829

An den
St a d t r a t
- Personalamt -

F ü r t h / Bayern

Wunschgemäß geben wir Ihnen nachstehend eine Beurteilung über die Person des

Herrn Christian K a n d e l

der den Juden in Fürth-Nürnberg und Umgebung nur als "Judenschreck" bekannt war.

Wie gesagt war es stadtbekannt, daß Herr Kandel Juden schikanierte und tyrannisierte wo und wann er nur konnte. Da Herr K. im Passamt Fürth tätig war, machte er den Juden Schwierigkeiten wo es nur anging. Sah er einen Juden, oder wurde ihm ein solcher genannt, der den Judenstern nicht offensichtlich genug trug, so hat er bestimmt dafür gesorgt, daß dieser bestraft wurde.

Als Mitleiter der 1. Judendeportation hat er ebenfalls dafür gesorgt, daß Juden, die gar nicht auf der Liste standen mit diesem Transport wegkamen.

Solche und ähnliche Momente lagen bestimmt noch mehr vor, jedoch finden wir es überflüssig alle Einzelheiten hier aufzuzählen.

L.S.

Hochachtungsvoll
gez. Leo Rosenthal

Abb. 7: Beurteilung von Christian Kandel durch Leo Rosenthal.

deren Abtransport verhindert, obwohl sie „Volljüdin“ gewesen sei: „Es ist nur auf die Ortspolizei angekommen. In Dormitz hat die Gemeinde die Frau nicht der Gestapo gemeldet.“⁹⁹ Wild zufolge ging Kandel aus eigener Initiative bei der Verfolgung der Juden noch weiter als staatlich ohnehin schon angeordnet. So habe er wegen des Selbstmords der Jüdin Cohn aus eigenem Antritt

einen „Halbjuden“ namens Mischkovsky an ihrer statt als „Lückebugger“ für den Transport eingeteilt. Dabei habe es noch keinerlei Anordnung gegeben, dass „Halbjuden oder jüdische Teile von Mischehen auf Transport geschickt werden sollen. Der Zeuge schildert dess weiteren mit welch gemeinen Mitteln der Betroffene unschuldige jüdische Kinder bis aufs Blut schikanierte.“¹⁰⁰

Verteidigung

Die Verteidigung Kandels folgte im Wesentlichen den zeitgenössisch üblichen Argumentationen – er habe nichts gewusst, könne sich nicht erinnern oder habe im „Befehlsnotstand“ gehandelt. Zur Deportation der Juden – ein Begriff, den Kandel in seinen Aussagen nicht verwendet – berichtete er, dass er „eines Tages“ zu Herrn Woesch von der Gestapo gerufen worden sei. Dort sei ihm mitgeteilt worden, „dass von der Reichsregierung der Auftrag vorliegt, dass die Juden fortkommen.“ Deshalb musste er aus dienstlicher Verpflichtung eine Liste mit den Fürther Juden nach deren Vorgaben zusammenstellen und an die Kriminalpolizei übergeben, „was die mit den Leuten machten, weiss ich nicht.“¹⁰¹ Weder er noch seine Frau seien bei einem Transport zugegen gewesen. Erst vor dem Spruchkammerverfahren habe er erfahren, dass der erste Transport nach Riga gegangen sei. Er habe lediglich „eine dunkle Vorstellung“ gehabt, dass „man vielleicht mit den Leuten nicht gut umgeht.“¹⁰² Das habe er von Dachau gewusst, weil von dort immer wieder Todesanzeigen gekommen seien, durch die er verwaltungstechnisch erst vom Wegzug erfahren habe. Noch später habe er auch durch Todesanzeigen von Auschwitz und Mauthausen gehört. Anfragen von Angehörigen durften nicht direkt beantwortet werden, sondern mussten an die Gestapo in Nürnberg weitergeleitet werden. Nur durch einen Irrläufer, der nach Fürth zurückging, habe Kandel von Theresienstadt erfahren.¹⁰³

Vehement bestritt Kandel, dafür verantwortlich zu sein, dass Nürnberg und Fürth zum Nachteil der hiesigen Juden verwal-

tungstechnisch getrennt voneinander behandelt wurden, ein Vorwurf der wiederholt erhoben worden war: „Ich habe an der Sache doch gar kein Interesse gehabt, ich musste sie nur vollziehen.“ Auch sei er ohne Einfluss gewesen, wenn es um die Ausstellung von Pässen gegangen sei: „Wenn die Gestapo Einspruch erhob, wusste sie warum, doch ich wusste es nicht.“¹⁰⁴

Zu den Transporten räumte er ein, dass er einmal in der Zählstraße gewesen sei, da eine Liste verloren gegangen war. Er habe ein Duplikat abgegeben und sei daraufhin wieder in sein Büro gegangen. Kandel sagte zum Transport nach Nürnberg-Langwasser, dass er nicht mitgefahren sei. Er hätte „doch mit der ganzen Aktion nichts zu tun [gehabt], sondern hatte nur die formelle Aufstellung der Liste zu erledigen.“ Es sei ihm nicht bekannt gewesen, „wie die Juden behandelt wurden. Ob die Transporte reibungslos vor sich gingen, weiss ich nicht. Ich war nicht der Allmächtige, sondern die Gestapo war es.“

Kandel ließ ein, dass die formalen Belastungen der Anklage zu Recht bestehen. Er betonte jedoch, dass er als Beamter und Leiter der Einwohnerkartei und der Passabteilung „nur meine Pflicht getan und getreu den Anweisungen von Berlin gehandelt“ habe. Die von ihm „Spezialbelastungen“ genannten Klagepunkte lehnte er daher ab. Der Vorwurf „die Juden schikaniert zu haben“ treffe „in keiner Weise zu“. Er habe lediglich nach den Vorschriften gehandelt, die im Falle der Erteilung von Reisepässen grundsätzlich aus den Jahren 1869 und 1919 stammten (vgl. Abb. 8).

Nr. 1312/VI.

I. Dem Rasse- und Bekenntnisjuden Louis Kissinger, dessen Ehefrau Paula K., geb. Stern, sowie deren Kindern Heinz und Walter Kissinger sind Reisepässe zum Zwecke der Auswanderung auf die Dauer 1 Jahres zu erteilen und zu behändigen.

Ferner sind den Eheleuten polizeiliche Führungszeugnisse in doppelter Fertigung zu erteilen.

Gebühr für Pässe 12.-RM, zuzüglich 70 Pf. Porto.

Gebühr für Lebniszeugnisse 4.80 RM, zuzüglich 48 Pf. Porto.

11. Mai 1938

II. U.A. 2 zum Vollzug. Die Pässe sind nach Eintrag der Visen beim Paßamt wieder zu hinterlegen.

III. Wv. am 10. 8. 38 bei U.A. 2. (Mitteilung an Stapo Nürnberg).

Fürth, den 10. Mai 1938.
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth:

I. V.

Hilfe an B. befürwortet werden
v. d. H. H.

6. 8. 38

K. H. H.

Abb. 8: Verfügung von Christian Kandel zur Ausstellung von Reisepässen an das Ehepaar Kissinger zur Ausreise in die USA, 10.5.1938.

Für die zusätzlichen Erschwernisse bei der Ausreise sei die Gestapo in Nürnberg verantwortlich gewesen, er nur für die ordnungsgemäße Umsetzung der Erlasse. Hierzu habe eben auch das Tragen der Judensterne gehört. Aus diesem Grund seien auch „die Jüdin Cohn, sowie der Jude Gutmann von mir [...] angezeigt“ worden. Daraus resultierten nach den damaligen Gesetzen übliche Haftstrafen. Verantwortung für den Selbstmord von Frau Cohn sah er nicht bei sich. Eine Mittäterschaft bei der Deportation bestritt er. Er räumte jedoch ein, dass er „einen abgrundtiefen Hass auf die Juden hatte, welcher auf einen rein persönlichen Fall aus dem Jahre 1928 zurückzuführen

ist.“ Er bat aber darum, ihm die Aussage dazu zu erlassen – „es handelte sich um eine rein private Sache.“¹⁰⁵ Er bezweifelte zudem, dass er den Begriff „Ihr Saujuden“¹⁰⁶ benutzt habe, konnte sich aber vorstellen, auf das Bild Hitlers gedeutet zu haben. Er selbst sei aber „nur ein kleines Glied in der grossen Kette der Nationalsozialisten“ gewesen. Er verwies wiederholt auf das hierarchische Dienstverhältnis. Er habe keine eigenen Anordnungen treffen können, „sondern bekam [seine] Weisungen direkt oder über den Chef des Polizeiamtes Fürth von der Gestapo in Nürnberg“. Anhand der Einwohnerkarte habe er dann die Listen mit den Juden zusammenstellen müssen. Weitere Listen hät-

te die israelitische Kultusgemeinde zusammen mit der Gestapo erstellt.

Seine Mitgliedschaft in der NSDAP begründete Kandel mit der Kürzung der Beamtengehälter vor 1933 und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Not. Vom Parteiprogramm hätte er nie etwas gewusst, auch „Mein Kampf“ habe er nur auszugsweise gelesen. Sein Verhältnis zur Gestapo sei „ein denkbar schlechtes“ gewesen, „denn die trauten uns doch nicht.“

Schon bald habe er sich mit Blick auf die NSDAP „nachdem sich verschiedene Unregelmässigkeiten ergaben, welche er aufgeklärt hatte, von jeder Tätigkeit zurück[gezogen].“ Schon nach dem „Röhm-Putsch“ 1934 habe ihm der Kurs der Partei nicht mehr zugesagt, weshalb er das Amt des Kassenswarts abgelehnt habe. Zellenleiter sei er nur geworden, da Beamte, die nicht bei der Wehrmacht waren, solche Ämter nicht ablehnen durften. Sein Rücktrittsgesuch 1944 wurde angenommen. Auch der Aufforderung, als Redner für die Partei aufzutreten, sei er nicht nachgekommen: „Somit kann die formelle Belastung des Betroffenen nicht als Aktivismus angesehen werden. Auch Nutzniesser war er nicht, da er keinerlei Vorteil aus Parteizugehörigkeit gezogen hat. Aufgrund in dieser Berufungsschrift angeführter Momente rechtfertigt sich der Antrag, den Spruch der Spruchkammer Fürth zur Aufhebung zu bringen.“¹⁰⁷

Er verwies zudem darauf, nicht aus der Kirche ausgetreten zu sein. Das sei „mit der Gesinnung meiner Frau und meines Sohnes nicht in Einklang [zu] bringen“¹⁰⁸ gewesen. Das evangelisch-lutherische Pfarramt in Zirndorf bestätigte am 11. November 1946, dass Kandel nicht aus der Kirche ausgetreten war und weiterhin Kirchensteuer zahlte.

Von seinen Anwälten wurde noch geltend gemacht, dass er einem wegen der Verteilung von Flugblättern angeklagten Mann geholfen habe. Diesen habe er bei der Bezahlung seines Verteidigers finanziell unterstützt. Das sei umso höher einzuschätzen, da er Beamter gewesen sei und nicht als reine Privatperson handeln können. Überhaupt sei Kandel als Privatmann „nicht

hervorgetreten, sodass ihm hier nichts [N]achteiliges zur Last gelegt werden kann. Der Betroffene hat sich politisch nicht aktiv betätigt.“¹⁰⁹

Über Kandels Aussagen hinaus gab es weitere entlastende Stellungnahmen. Albrecht Buntinger bestätigte am 14. November 1948 „daß sich Herr Kandel stets anständig betragen hat; auch ist mir nicht bekannt geworden, daß er jemand denunzierte.“¹¹⁰ Friedrich Stieber aus der Weiherhofer Straße 49 gab am 15. November 1948 zu Protokoll, dass Christian Kandel „stets sehr anständig und entgegenkommend war und nie ein provozierendes Verhalten gezeigt hat. Besonders möchte ich erwähnen, dass Herr Kandel jederzeit gegen jedermann ohne Ansehen der Person äusserst hilfsbereit und gefällig war.“¹¹¹

Johann Besold, sagte ebenfalls zugunsten Kandels aus. Als Nicht-Mitglied der Partei berichtete der Inhaber eines Zementwarengeschäfts in Dambach, dass Kandel „mich niemals aufgefordert [...] der N.S.D.A.P. beizutreten oder ein Amt zu übernehmen oder eine Tätigkeit in der Partei auszuüben. Genannter hat sich mir gegenüber nur anständig gezeigt. Mir ist auch nicht bekannt, dass er sich an einer Aktion beteiligt, noch irgendjemand denunziert hat. Soviel mir bekannt, war dessen Bestreben als Berufsbeamter gerecht gegen alle Personen – gleich welcher Gesinnung – zu handeln. Ich kann Herrn Kandel nicht als Fanatiker bezeichnen.“¹¹² Es folgten mehrere Aussagen in diesem Sinne. Hugo Krauß von der Firma Krauß & Belz gab am 30. November 1946 zu Protokoll, dass er in den vielen Jahren, in denen er Kandel kannte, nie den Eindruck gewonnen habe, „dass er ein fanatischer Anhänger des Nationalsozialismus ist. Ich habe Herrn Kandel nur als einen sehr pflichtgetreuen und gewissenhaften Beamten kennengelernt, der seine Stellung auch dazu benützt hat, seinen Mitmenschen in jeder Hinsicht zu helfen.“¹¹³ Krauß war selbst nicht Parteigenosse, aber Mitglied in der Fürther Freimaurer Loge. Somit war er den Nationalsozialisten zumindest verdächtig, Systemgegner zu sein, womit seine Aussage größeres Gewicht hätte haben können.

Ein Fürsprecher Kandels, Friedrich Schütz aus der Dambacher Str. 7, verwies zu seinen Gunsten darauf, dass sogar der Nürnberger Polizeipräsident vom Landgericht Nürnberg freigesprochen worden sei: „Somit sind Gründe, die für Einstufung [Kandels] in Gruppe II. nicht mehr stichhaltig.“¹¹⁴ Frieda Weber versicherte im Februar 1951 an Eides statt, dass sie es Kandel zu verdanken hatte, eine Fahrkarte in die Festung Torgau erhalten zu haben. Dort sei ihr Sohn, der zudem Hausverwalter bei der jüdischen Kultusgemeinde war, wegen Äußerungen gegen Adolf Hitler inhaftiert gewesen: „Herr Kandel hat damit an mir und meinem Sohne sehr menschlich gehandelt.“ Zudem sei es ihr ein Bedürfnis mitzuteilen, dass Kandel bei einer Unterhaltung mit Blick auf die „Judenevakuierung“ geäußert habe, „dass ihm die Juden leid tun; er müsse aber seine Pflicht als Beamter erfüllen.“¹¹⁵ Seine Mitarbeiterin Dora Illge ging davon aus, dass zwischen Kandel und den Vorständen der

israelitischen Kultusgemeinde „ein gutes Verhältnis bestanden hat“.¹¹⁶ Sie nahm Kandel ein wenig in Schutz, weil er persönliche Sorgen gehabt habe: „Er konnte im Verkehr mit einem Christen genau so mürrisch oder barsch sein, wenn er in einer solchen Stimmung kam, wie mit einem Juden.“¹¹⁷

Trotz dieser positiven Aussagen ist auffällig, dass im Vergleich zu zahlreichen anderen Spruchkammerverfahren in den Unterlagen zu Christian Kandel nur relativ wenige sogenannte „Persilscheine“, also entlastende Aussagen, zu finden sind. Während viele andere Nationalsozialisten eine Reihe von Entlastungen vorweisen konnten, oft aus dem persönlichen, beruflichen und/oder nationalsozialistischem Umfeld, gab es dies bei Kandel kaum. Dennoch versuchte Justizrat Paulus als Verteidiger Kandels ein mildes „Urteil“ zu erwirken. Er beantragte daher die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe III der Minderbelasteten. Kandel selbst schloss sich dem an.¹¹⁸

Spruchkammer-Urteil und Berufung

Der Spruch der Kammer vom 27. November 1948 lautete: „Der Betroffene ist in die Gruppe II der Belasteten einzureihen nach Art. 7/I/1.“¹¹⁹ Kandel wurde für fünf Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Die 22monatige Internierungshaft wurde nicht angerechnet. Sein Vermögen war zur Hälfte für einen Wiedergutmachungsfonds einzuziehen. Auf Dauer wurde er für unfähig erklärt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Außerdem verlor er, wie bei einem solchen Urteil üblich, sein Recht auf öffentliche Renten oder Pensionen, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Recht zur politischen Betätigung und der Mitgliedschaft in einer politischen Partei. Weiter durfte er weder einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung angehören. Für fünf Jahre wurde ihm verboten „in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben.“

Auch durfte er weder als „Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig“ sein. Zudem unterlag er Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen. Außerdem wurden ihm generell alle erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen entzogen „sowie das Recht einen Kraftwagen zu halten.“¹²⁰ Die Kosten des Verfahrens wurden ihm auferlegt, der Streitwert auf 6.000 DM festgelegt.

Kandel legte am 25. Januar 1949 durch den Rechtsanwalt Jürgen Kunst Berufung gegen den Spruch vom 27. November 1948 ein. Die Entscheidung der Hauptkammer Fürth sollte aufgehoben und eine neuerliche mündliche Verhandlung anberaumt werden, um „ihn als Mitläufer, äusserstenfalls als Minderbelasteter einzustufen.“ Der Antrag stützte sich darauf, dass „der festgestellte Tatbestand die Entscheidung nicht rechtfertigt und die erhobenen Beweise nicht zu einer Einstufung des Betroffenen im Sinne des Spruches führen können.“ Insbesondere

re wurden verschiedene Zeugenaussagen in Frage gestellt, „welche sich zum grossen Teil in völlig unsubstanzierten und nicht spezifizierten allgemeinen Redensarten erschöpften, ohne aber dies gegenüber die von Kandel gebrachten Entlastungszeugnisse, oder die zu seiner Verteidigung angeführten Gründe auch nur im Geringsten zu berücksichtigen.“ Zudem beruhten die Anschuldigungen, so die Verteidigung, fast ausschließlich auf Handlungen, die Kandel in dienstlicher Funktion „als Polizeioberinspektor zu vollziehen hatte.“¹²¹ Er habe lediglich seine Aufgaben pflichtgemäß als Beamter erfüllt, was nicht bei der Entlastung berücksichtigt worden sei. Auch bei ungesetzlichen Aufträgen sei er an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden gewesen. Aber stets „unzulässig ist ein Befehl, der, dem Beamten erkennbar, diesem die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zumutet.“¹²² Hierbei müsse dem Untergebenen aber nicht nur „die objektive Strafbarkeit der Handlung, sondern auch der subjektive verbrecherische Wille des Vorgesetzten bekannt sein.“ Da der Untergebene nicht zur Nachprüfung verpflichtet sei, so reichten „blo[ß]e Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Befehls oder eine fahrlässige Unkenntnis des vom Vorgesetzten verfolgten verbrecherischen Zwecks nicht aus, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.“ Im vorliegenden Fall seien die Befehle vom Reichssicherheitshauptamt RSHA als Reichsbehörde zum Vollzug auf regionaler Ebene gegeben worden: „Es handelt sich also um eine Anordnung von Reichsbehörden, welche zwar vom menschlichen Standpunkt aus nicht vertretbar ist, welche aber in ihrer rechtlichen Form nicht als rechtswidrig zu betrachten war und demgemäss von den untergeordneten Organen ausgeführt werden musste.“¹²³ Gemäß der alphabetischen Einwohnerkartei sei die Auswahl der zu deportierenden Personen erfolgt. Kandel hatte als Beamter die Weisungen der Gestapo zu befolgen ohne Einfluss auf die Durchführung der Deportationen zu haben. Dafür könne ihm kein Vorwurf gemacht werden: „Es widerspräche jeder Rechtsanschauung,

wenn man – was hier der Fall wäre – den Vollzugsorganen eine Pflicht zur Prüfung des materiellrechtlichen Befehlsinhaltes auferlegen wollte. Es würde dies den Verlust jeder Autorität des gesetzgebenden Staates, ganz gleich welcher Form, bedeuten.“¹²⁴

Auch der Vorwurf, beantragte Pässe nicht ausgestellt zu haben, wurde in Frage gestellt. Kandel habe keinen Einfluss darauf gehabt, wie lange die Ausstellung eines Passes gedauert habe. Er sei an die amtlichen Bedingungen gebunden gewesen: „Trotz dieser Bindungen hat der Betroffene es doch immer wieder möglich gemacht Antragstellern einen Tip zur Beschleunigung der Angelegenheit zu geben. Diesen Umstand hat die Spruchkammer weder berücksichtigt, noch ist sie überhaupt darauf eingegangen.“¹²⁵ Wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, habe Kandel die Pässe ausgestellt. Wenn das nicht der Fall war, durfte Kandel gar keine Pässe ausstellen, „da dies eine grobe Pflichtverletzung innerhalb seines Amtes bedeutet hätte.“¹²⁶ Die Gründe, warum die Gestapo Pässe verweigert habe, seien dem Betroffenen nicht mitgeteilt worden: „Der Antragsteller war lediglich eine Art Prellbock zwischen Antragstellern und den in Wahrheit entscheidenden Dienststellen. Alle diese Umstände hätten von der Spruchkammer geklärt werden müssen, ehe eine Entscheidung gefällt worden wäre.“¹²⁷ Auch bei der Kontrolle des korrekten Tragens der sogenannten Judensterne, habe sich Kandel an die staatlichen Vorgaben halten müssen, „da er sich sonst selbst strafbar gemacht hätte.“

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde darüber hinaus in Frage gestellt. Sie hätten nicht nur allgemeine Redensarten benutzt, sondern über Dinge ausgesagt, die sie „zum grossen Teil überhaupt nicht beurteilen können und erschöpfen sich in gefühlsbedingten hypothetischen Erklärungen, welche aber nicht eine wirklich einwandfreie Klärung des Sachverhalts bedeuten können.“¹²⁸ Auch seien die Zeugenaussagen häufig ohne Belege formulierte, subjektive Stellungnahmen, die nicht als Basis für ein Spruchkammerurteil dienen dürften. Es wurde versucht, einzelne Zeugenaussagen konkret zu

widerlegen, da sie „aus persönlichen Motiven heraus nicht objektiv zu sein“ schienen. So sei der Zeuge Heindel wegen der Verweigerung von Reisepapieren für dessen Bruder erzürnt gewesen, für die Kandels Amt aber gar nicht zuständig gewesen sei, sondern das Gewerbeamt.

In öffentlicher Sitzung verhandelte die Berufungskammer am 24. Oktober 1949. Der erste Vorsitzende war Hans Roth, Beisitzer waren Georg Förtsch und Adolf Liedtke. Als öffentlicher Kläger trat Alfred Borchers auf. Als Protokollführer diente Hans Saam. Wieder wurden verschiedene Zeugen gehört.¹²⁹ Ohne Tagesdatum wurden Aktenauszüge der Verfahren gegen die Gestapo und Dr. Benno Martin zitiert. Der ehemalige Nürnberger Polizeipräsident sagte aus, dass er Kandel in Fürth „niemals mit der Durchführung von Evakuierungen beauftragt“¹³⁰ habe. Wer die „Vorarbeiten“ geleistet habe, wisse er nicht. Er ging von einer Zusammenarbeit von Dr. Theodor Grafenberger und Kandel aus. Grafenbergers Erinnerung war jedoch ebenfalls lückenhaft. Er nahm an, „daß die Erfassung der Fürther Juden Angelegenheit des Fürther Polizeiamts war.“¹³¹ Dies war zutreffend. Die Auswahl der Fürther Juden sei aufgrund der bürokratischen Zuständigkeiten zwangsläufig über die Einwohnerkartei des Polizeiamtes Fürths erfolgt.

Die Berufungskammer entschied dennoch: „Der Spruch der 1. Instanz mit Einreihung in die Gruppe II ist aufrecht zu erhalten, wobei hinsichtlich der Sühnemassnahmen die 5-jährige Arbeitslagerzeit [!] entsprechend herabzusetzen und die Internierung anzurechnen ist, während beim Vermögenseinzug zu prüfen ist, ob 50% vertretbar ist.“¹³² Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Einweisung in ein Arbeitslager auf 20 Monate reduziert wurde und mit der Internierungshaft als verbüßt angesehen wurde. Kandels Vermögen über 3000,- DM sollte zugunsten eines Fonds für Wiedergutmachen eingezogen werden. Die restliche Berufung wurde abgelehnt, so dass Kandel bei einem auf 5.800 DM festgelegten Streitwert drei Viertel der Berufungskosten zah-

len musste. Die schriftliche Ausfertigung wurde am 18. November 1949 verschickt.

Als Begründung für die weitgehende Ablehnung der Berufung wurde ausgeführt, dass Kandel in der NSDAP und der SA war. Außerdem habe er die Parteiauszeichnung in Bronze erhalten: „Er gilt hiernach gem. Art. 10 bis zur Widerlegung als Belasterter.“¹³³ Die Begründung bezog sich auch auf sein Verhalten, dass er „einen grenzenlosen Hass gegen alle Angehörigen der jüdischen Rasse hatte und jede Gelegenheit benutzt hat, seinen Mut an wehrlosen Juden zu kühlen.“¹³⁴

Die Vorinstanz, so die Berufungskammer, habe es zudem als erwiesen angesehen, dass Kandel „andere unter Anwendung von Gestapomethoden zum Eintritt in die Partei veranlasste und Vorladungen bei der Ortsgruppe am laufenden Band veranlasste. Es wird besonders hervorgehoben, dass er in seiner fanatischen Nazieinstellung nicht einmal seine Berufskameraden schonte und sie bei jeder Gelegenheit denunzierte.“ Die Spruchkammer kam daher abschließend zum Ergebnis, „dass er mit Recht in Fürth den Namen ‚Judenschreck‘ gehabt und die Gewaltherrschaft der NSDAP aus allen Kräften weitgehend unterstützt habe, sodass seine Einreihung in die Gruppe II veranlasst war.“¹³⁵ Milderungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die Verteidigung Kandels hatte noch eingewandt, Kandel habe aus Befehlszwang gehandelt, sowohl was die Pässe als auch die Erstellung der Listen anging. Zudem „sei die Behauptung, der Betroffene habe Juden schikaniert und schlecht behandelt, sachlich unbegründet.“¹³⁶ Kandel habe keinen Unterschied zwischen den Menschen gemacht und sogar seine Untergebenen „ebenso schroff“ behandelt: „Das liege in seiner Natur und sei besonders dadurch veranlasst worden, weil er sehr grosse Sorgen familiärer Art gehabt habe.“

Die Berufungsinstanz lehnte die Einwendungen jedoch ebenfalls ab. Auch wenn nicht alle Einzelheiten zutreffend gewesen sein mögen, so bestehe „doch in der Hauptsache keine Veranlassung, diese zu beanstanden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Betroffene einen ausgesprochenen Hass gegen die Juden gehabt hat. Er hat dies in der 1. Verhandlung unumwunden zugegeben“.

Später habe er angegeben, dass die Absicht bestanden habe, ihn um seine Stelle zu bringen, weil er Passvergehen von Juden angezeigt habe: „Das Motiv des Betroffenen für seine Einstellung gegen die Juden erscheint somit geklärt. Ein eindeutiger Beweis für seinen Judenhass ergibt sich aus der weiteren Aussage des Zeugen Heidingsfelder, wonach ihm Kandel wegen des Bedauerns, das er beim Abtransport der Juden über diese äusserte, Vorhaltungen machte mit den Worten: ‚Wenn Sie Reue mit den Juden haben, schicke ich Sie ohne Fahrkarte mit fort. Dass Sie es nur wissen!‘“¹³⁷ Weiter, so die Begründung, könne keine Rede davon sein, „dass der Betroffene hierbei in Ausübung einer dienstlichen Pflicht gehandelt hat.“ Aus den Zeugenaussagen gehe vielmehr hervor, „dass der Betroffene nichts getan hat, um Schwierigkeiten zu beseitigen, Härten zu mildern, die verzweifelte Menschen aufzuklären und zu beruhigen; vielmehr ergibt sich eindeutig, dass er Schwierigkeiten entdeckt und geschaffen hat, wo sie sachlich überhaupt nicht begründet waren. Die brutale Art, mit der er diese armen, gequälten Menschen behandelt

hat, lässt jede Spur von Menschlichkeit vermissen und kann keinesfalls mit seiner Natur oder seiner jeweiligen Stimmung erklärt werden.“ Kein einziger jüdischer Zeuge habe berichtet, dass er von Kandel anständig behandelt worden wäre oder dieser irgendwie behilflich gewesen sei.

Seine intensiven Bemühungen um Anzeigen gegen Juden wie auch Ostarbeiterinnen, weil er sonst selbst zur Anzeige gebracht worden wäre, wurde als Schutzbehauptung abgelehnt. Viele andere Polizisten im Dritten Reich hätten über derartige Vergehen hinweggesehen: „Eine ausreichende Erklärung hierfür [für sein Verhalten] findet sich nur in dem überzeugten und fanatischen Bekenntnis des Betroffenen zum Nationalsozialismus und in seinem Hass gegen Menschen anderen Volkstums, die nach nazistischer Auffassung minderen Rechts waren.“¹³⁸

Die vorgebrachten Argumente zur Entlastung wurden ein weiteres Mal nicht anerkannt. Das Gesamtverhalten Kandels wurde daher so bewertet, dass eine Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten ausgeschlossen wurde. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes und seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wurde der Spruch aus erster Instanz aber etwas abgemildert.

Gnadengesuche

Nachdem die Berufung gescheitert war, reichte Kandel in unregelmäßigen Abständen Gnadengesuche ein. Am 25. Oktober 1950 erbat deshalb die Abteilung Gnaden-sachen bei der Hauptspruchkammer um Stellungnahmen dazu. Kandel wolle einen Rechtsanspruch auf seine Pension zurück-erhalten.¹³⁹ Argumente zugunsten Kandels, so die Verteidigung, seien beim Spruchkam-merverfahren nicht berücksichtigt worden. So habe er beispielsweise den Zeugen Wust nicht angezeigt, obwohl dieser über eine mögliche Kriegsniederlage gesprochen habe und Kandel verpflichtet gewesen wäre, die Aussage zu melden. Den Zeugen Kuchen-reuther habe er trotz dessen „bolschewis-

tischer Tendenzen“¹⁴⁰ nicht angezeigt. Au-ßerdem habe er die Deportation der Zeugin Brenzel ebenso verhindert, wie er die Toch-ter des Zeugen Friedländer habe von der Deportationsliste nehmen lassen. Auch den Zeugen Rosenthal habe er „wegen falschen Tragens des Judensterns“¹⁴¹ nicht angezeigt und damit seine Deportation verhindert.

Am 6. November 1950 erhob der Betriebs-rat der Polizeidirektion Einspruch gegen das Gnadengesuch Kandels, da er als Belasteter des Entnazifizierungsverfahrens keinen An-spruch darauf habe.¹⁴² Am 20. November 1950 gab der Stadtrat Fürth durch Bürger-meister Hans Segitz eine Stellungnahme ab. Seine Versorgung erfolge durch die Stadt

Fürth. Da er jedoch bei der staatlichen Polizeiverwaltung beschäftigt gewesen sei, obliege seine Versorgung auch dem Freistaat Bayern. Ohne direkt danach befragt worden zu sein, wird in diesem Schreiben auf Kandels Verhalten im Dienst eingegangen. Von seinen ehemaligen Kollegen wurde er „als ein äusserst unbeliebter, gefürchteter und als Schikanör verrufener Vorgesetzter geschildert und allgemein als Tyrann bezeichnet. In seiner Eigenschaft als Parteigenosse und sogen. alter Kämpfer der gewesenen NSDAP aber war Kandel vollends ein Musterbeispiel für einen durch die nat.soz. Ideologie verdorbenen Charakter [händische Unterstreichung]“. ¹⁴³ Kandel habe sich selbst als zweihundertprozentigen Nationalsozialisten bezeichnet „und die weltanschaulichen und eroberungspolitischen Ziele des Nationalsozialismus in jeder nur erdenklichen Weise“ gefördert und unterstützt. Aussagen gegen das NS-System habe er unweigerlich angezeigt. Diese Anhängerschaft sei aber noch übertroffen worden „von dem infernalischen Haß, den Kandel gegen die Juden hegte. Die unmenschliche Brutalität, fortgesetzten Schikanen und Demütigungen, denen die jüdischen Staatsbürger bei ihren Vorsprachen bei Kandel im Polizeiamt Fürth ausgesetzt waren [...] sind mit den Worten der Amtssprache kaum zu beschreiben.“

Es gab aber auch Fürsprecher. Am 15. Dezember 1950 äußerte der Landtagsabgeordnete Dornsberger von der CSU, dass Kandel nach den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen „zu Unrecht in die Gruppe II eingestuft worden ist“ und bat, die ihm Bekannte Frau Sommer, „nehmen Sie sich um diesen Fall besonders an.“ ¹⁴⁴ Dornsberger schrieb in diesem Sinne auch an den Bund Bayerischer Beamtenverbände e. V. am 25.11.1951 an den Minister für politische Befreiung. Am 29. Juli 1952 wurde im Namen Kandels nochmals beantragt, ihm wenigstens einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe zu gewähren, die er erhalten hätte, wenn er anstatt Beamter als Angestellter versicherungspflichtig gewesen wäre. ¹⁴⁵

Ministerialdirektor Platz vom Innenministerium schrieb am 8. Januar 1951 an

den Minister für politische Befreiung zu den Gnadenersuchen Kandels mit der Bitte um Zuerkennung einer Pension, dass diese auch unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse „nicht befürwortet werden“ könnten. Er müsste vielmehr in Anlehnung an die Urteile der Spruchkammern „eines Gnadenerweises für unwürdig erachtet werden.“ ¹⁴⁶

Am 20. April 1951 bat Kandel den Stadtrat Fürth erneut um Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen, da er wegen seiner Einstufung als Belasteter keine Ansprüche auf eine Rente oder Pension habe. ¹⁴⁷ Kandel betonte, dass er erst 1938 zum Polizeioberinspektor befördert worden sei. Da er bereits beim Wechsel in den staatlichen Polizeidienst den Rang eines Inspektors hatte, sei damit keine Bevorzugung im Dritten Reich erfolgt. Dafür sei er seit April 1945 ohne Einkommen. Er habe zunächst seine Ersparnisse aufbrauchen müssen, dann Möbel und zuletzt Wäsche verkaufen müssen. Ein Arbeitsverdienst war aufgrund seiner siebzigprozentigen Invalidität ausgeschlossen. Sein Einkommen bezifferte er auf 91,67 DM. Seine Frau sei herzleidend und der Sohn ebenfalls zu 70 Prozent schwerbehindert und ohne Einkommen. Nach Abzug der Kosten für die Unterkunft verblieben der Familie nur noch 60 DM – „ein wahrhaft kärgliches Einkommen“, wie Kandel fand.

Das Personalamt der Stadt Fürth verfügte aber, dass Kandel „infolge seiner politischen Tätigkeit zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft keinerlei Entgegenkommen“ ¹⁴⁸ verdiene. Wegen der gesetzlichen Bestimmungen sei auch kein Unterhaltsbeitrag der Stadt möglich, da er als Belasteter eingruppiert war.

Am 28. Juni 1951 wiederholte Kandel seinen Hinweis auf die „falsche Belastungsvermutung“. ¹⁴⁹ Seine Familie könne nichts für die Situation und müsse „heut nach 6 Jahren auch noch leiden“. Deshalb: „Eile tut Not.“ Er bat zumindest für seine Angehörigen um die Gewährung von Überbrückungsbeihilfe oder Übergangsgeld. Mit nicht wenig Selbstmitleid stellte Kandel fest, dass er „Opfer“ seines Berufs geworden sei und er „wegen

vorliegenden Notstandes freigesprochen werden“ hätte müssen.

Bereits etwas angestrengt wegen „der ständigen Anfragen und Gesuche des Kandel um Gewährung einer Versorgung in irgendeiner Form“, fragte Hans Segitz beim Innenministerium an, ob dieses einen freiwilligen Unterhaltsbeitrag zusprechen könne. Eine Wiedereinstellung Kandels in den Polizeidienst komme sowohl wegen seines Alters als auch wegen seiner politischen Belastung nicht in Frage.“¹⁵⁰ Oberregierungsrat Dr. Mayer antwortete am 3. August, dass das Urteil gegen Kandel auch den Verlust der Pension vorsah. Er müsse daher erst einen Gnadenerweis des Ministers erhalten, bevor Unterhaltsbeiträge möglich seien.¹⁵¹

Kandel beantragte durch seinen Anwalt Krüger am 28. Juni 1951 ein weiteres Mal die Einstufung in die Gruppe der Mitläufer. Er gebe zwar zu, sich nicht richtig verhalten zu haben, doch sei „sein Verfehlen nicht so schwer, daß es eine Einstufung in die Gruppe II der Belasteten rechtfertigt. Der Zeitablauf hat mit dem erlangten Abstand von den Ereignissen vor 1945 beruhigend in der Beurteilung der aufgezeigten menschlichen Schwächen gewirkt.“¹⁵² Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien die Richter wesentlich milder in vergleichbaren Fällen. Auch sei der Betroffene für die Partei nicht besonders hervorgetreten. Sein Verhalten „war oft leider völlig unangebracht und schroff und bürokratisch im schlechten Sinne.“ Es hätten sich aber Juden und Nichtjuden gleichermaßen über ihn beschwert. Nichtjuden hätten das Verhalten vergessen, Juden aus verständlichen Gründen nicht. „Nach 44-jährigem unbeanstandetem und im übrigen, pflichtgetreuem und vorbildlichem Staatsdienst, wurde er als Beamter entlassen und nach 22 Monaten Internierung als alter, gebrechlicher Mann mit seiner altersschwachen Frau und seinem einzigen und 70% erwerbsbehinderten Sohn, nachdem man ihm Pension, Wohnung, kurzum alles genommen hatte, dem Elend überlassen.“¹⁵³ Der Anwalt plädierte für ein gerechtes Verhältnis von Vergehen und Sühne: „Und dießes gerechte Maß ist im Falle Kandel längst erreicht.

Es ist daher an der Zeit Einhalt zu tun und ihn, nachdem er schwer gebüßt hat, entsprechend dem gestellten Antrag, nunmehr als Mitläufer einzureihen.“ Er habe auch nicht Juden als „Lückenbüßer“ auf die Transporte geschickt, da er hierauf gar keinen Einfluss gehabt hätte. Auch die Anzeige gegen Frau Kohn, weil sie keinen „Judenstern“ getragen habe, sei erst im Wiederholungsfalle geschehen und nur „aus der Zwangslage heraus, in der sich der Betroffene befand, erfolgte die Meldung. Hätte der Betroffene von einer Meldung abgesehen, so hätte er, zumal sich der Vorgang an einer der verkehrsreichsten Stellen Fürths abspielte und in Anbetracht der damaligen Einstellung vieler Stellen mit dem Vorwurf der Begünstigung im Amt rechnen müssen.“ Die Meldung sei dann auch nicht an die NSDAP oder die Staatsanwaltschaft gegangen, sondern an seine vorgesetzte Behörde: „Das ist ein Beispiel mehr für die peinlich genaue Befolgung der Dienstvorschriften durch den Betroffenen und nicht etwa für willkürlich vom Judentum diktierte Maßnahmen.“¹⁵⁴ Außerdem habe er in anderen Fällen keine Meldung gemacht, wenn die Verstöße in der Öffentlichkeit waren.

Für Frau Frieda Weber habe er die Ausstellung einer Fahrkarte nach Torgau bewirkt, damit diese ihren Sohn besuchen konnte: „Unter Berücksichtigung der angeführten Milderungsumstände und der vom Betroffenen erlittenen Sühne beantrage ich, die gemachten Angaben zu überprüfen und den Betroffenen entsprechend dem gestellten Antrag als Mitläufer einzureihen.“ Dadurch würde er die Möglichkeit erhalten, „für sein Lebensende für sich, seine kranke Frau und seinen körperbehinderten Sohn einen Teil seiner bis 1945 erdienten Pension zu erhalten, die er in Anbetracht seiner außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage dringend benötigt.“¹⁵⁵ Die Verteidigung beantragte daher die „Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten, womöglich Gruppe der Mitläufer.“ Erneut führten Kandels Einlassungen nicht zum Erfolg.

Am 14. März 1952 bat dann Kandels Sohn Otto um Milde für seinen Vater. Er versi-

cherte, dass „mein Vater seit 1945 schwer gebüsst hat und heute noch büssen muss!“ Er habe pflichtgetreu und vorbildlich seinen Staatsdienst geleistet. Nach der Internierung sei er „als alter gebrechlicher Mann zu uns zurückgekehrt, nachdem man ihm Pension, Wohnung (heute noch ohne eine solche!) kurzum alles genommen hatte, dem Elend überlassen.“¹⁵⁶ Davon seien auch er und seine Mutter betroffen. Um seine Bitte zu verstärken, legte Otto Kandel ein Foto eines seiner Gemälde bei. Direkt wandte er sich an den Minister „mit der herzlichen Bitte die nunmehr bald 7 Jahre währende Leidenszeit meines Vaters unter Würdigung der oben angeführten Gründe dadurch zu beenden, dass sie, verehrter Herr Minister, die Abtrennung des Verfahrens meines Vaters von dem des fr[üheren] Pol[izei] Präsidenten Dr. Martin verfügen und den Anträgen des Rechtsanwaltes K. Krüger [...] stattgeben und die Einstufung meines Vaters in die Gruppe der Mitläufer genehmigen.“¹⁵⁷ Der Minister antwortete jedoch kurze Zeit später, dass die „Aufhebung des Spruchs der Berufungskammer Nürnberg vom 24.10.49 [...] nicht veranlasst“¹⁵⁸ ist.

Am 31. Juli 1952 teilte das Ministerium für politische Befreiung dem Finanzministerium zu den Anträgen Kandels mit, dass seine Überprüfung nicht zu einer Aufhebung der bisherigen Beschlüsse geführt habe. Damit gebe sich der Bund Bayerischer Beamtenverbände, namentlich der Abgeordnete Dornsberger aber nicht zufrieden. Stattdessen solle Kandel zumindest ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe zugebilligt werden, wie der Betroffene Kandel Rentenbezüge erhalten würde, wenn er angestelltenversicherungspflichtig gewesen wäre. Dornsberger habe dabei durchblicken lassen, dass ihm bei einer persönlichen Vorsprache im Finanzministerium ein zustimmender Bescheid in Aussicht gestellt worden sei.¹⁵⁹

Ein weiteres Schreiben zu Kandel erfolgte am 8. Dezember 1952 vom ehemaligen Senatspräsidenten Bodenstein. Es enthielt eindeutige Formulierungen. Gegen Kandel wurde „sein gewalttätiges und gehässiges [Einfügung] hässliches Verhalten“¹⁶⁰ vor-

gebracht, das er gegenüber den jüdischen Fürthern zeigte. Wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse wurde der Antrag dennoch weitergeleitet. Demnach käme nur ein Gnadenerweis zu einem prozentualen Anteil im Vergleich zu dem in Frage, was er sich ohne politische Verfehlungen hätte verdienen können. In einer nicht namentlich unterzeichneten Ausführung hieß es: „Der Betroffene ist so erheblich belastet, der Akteneindruck derart ungünstig, dass mit einer Gewährung von Versorgungsbezügen seitens des Innenministeriums wohl kaum gerechnet werden kann.“ Erschwerend wurde gewertet, dass Kandel uneinsichtig sei, wie dessen Antrag an den Ministerpräsidenten zeige. Da bei einem ablehnenden Bescheid mit weiteren Eingaben Kandels zu rechnen sei, wurde empfohlen, „gleich eine Klärung herbeizuführen, um evtl. auf Antrag Stellungnahme abgeben zu können.“¹⁶¹

Weiter ging es 1953. Am 13. Juli verfügte der Betriebsrat der Polizeidirektion erneut, dass Kandel „eines Gnadenerweises nicht würdig“¹⁶² sei. Die Jüdische Gemeinde Fürth bekräftigte am 6. August, dass Kandel diesen nicht verdiene.¹⁶³ Weitere Belastungsschreiben aus dem Ausland bezeugten die große Anteilnahme am Verfahren. Deshalb hatte Hans Segitz eine weitere Stellungnahme abgegeben: „Wenn nun bekannt würde, daß Kandel begnadigt worden und in den Genuss eines Ruhegehaltes gesetzt worden sei, müßte diese Tatsache gerade im Ausland ernstliche Zweifel an dem ehrlichen Willen Deutschlands zur Durchführung der Entnazifizierung erwecken, ein Umstand, der in seinen psychologischen Auswirkungen nicht unterschätzt werden darf.“¹⁶⁴

Doch am 17. September 1953 gab der Personalausschuss der Stadt Fürth nach. Gegen eine Begnadigung wurde kein Widerspruch mehr eingelegt, dafür wurde entschieden abgelehnt, Kandel „irgendwelche Leistungen zu gewähren.“¹⁶⁵ Ein sinngemäßes Schreiben ging am 24. September 1953 an das Innenministerium. Am 15. Dezember gewährte das Finanzministerium Christian Kandel einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 40 Prozent des gesetzlichen Ruhegehaltes. Dieser

werde von der Stadt Fürth ausgezahlt, aber vom Freistaat in vollem Umfang erstattet.¹⁶⁶

In den folgenden Jahren versuchte Kandel dann seine Situation zu verbessern. Die neuen Rechtsanwälte Mayer und Maaß betonten, dass er „nur deshalb in jüdischen Kreisen in Verruf gekommen ist, weil er eben das Pech hatte, Sachbearbeiter in der Pass- und Ausländerstelle des Polizeiamts gewesen zu sein“. Dort habe er auch schon vor 1933 aufgrund gesetzlicher Vorgaben Entscheidungen treffen müssen, die für Betroffene nicht immer angenehm gewesen seien. Dadurch sei der falsche Eindruck entstanden, „dass der Betroffene aus persönlicher Einstellung heraus eine feindliche Einstellung gegenüber jüdischen Beteiligten gehabt hat.“ Es habe jedoch ausschließlich an seinen amtlichen Tätigkeiten gelegen, „nicht aber seiner persönlichen Einstellung.“¹⁶⁷

Hans Stief, als Leiter des Personal-Referats der Deutschen Tafelglas Aktiengesellschaft Detag eine sehr wichtige Person des lokalen Wirtschaftslebens, kannte Kandel über 20 Jahre. Am 23. November 1954 sagte er aus, dass er „nie beobachtet [habe], daß er der Fürther Bevölkerung gegenüber ein arrogantes Auftreten gezeigt hätte. Er war ein ebenso ernster wie gefälliger Beamter, der jedermann gegenüber gerecht war.“ Er habe ihn sowohl dienstlich als auch außerdienstlich „als angenehmen Menschen und zuverlässigen Beamten“ gekannt. Eine persönliche Judenfeindschaft oder eine Tätigkeit als Aktivist für das NS-System über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus, habe er nicht festgestellt.¹⁶⁸ Auch Friedrich Unger von der Pinselfabrik Unger & Cie. sah in Kandel einen korrekten Beamten. Er habe ihm sogar geholfen, als er wegen des Vorwurfs der Wahlsabotage von der Gauleitung vorgeladen worden war. Kandel verdanke er, dass er nicht ins KZ gekommen sei.¹⁶⁹

Am 18. Oktober 1954 stellten die Anwälte Dr. Erich Mayer und Dr. Gustav Maaß, Friedrichstr. 8/I Fürth deshalb ein Gesuch zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die Hauptspruchkammer München in der Wagmüllerstraße 12 und die folgende Einstellung des Verfahrens auf Grund des Entna-

zifizierungsschlussgesetzes auf Kosten der Staatskasse. Maßgeblich für die Eingruppierung in die Kategorie der Belasteten sei Kandels „betont judenfeindliche [...] Einstellung [...] vor allem in seiner Eigenschaft als Beamter der Polizei durch Mitwirkung an Judendeportationen“¹⁷⁰ und dass er sich damit „aktivistisch im Sinne des nationalsozialistischen Regimes betätigt habe.“ Das Strafverfahren habe jedoch einen Freispruch ergeben. Da die Revision der Staatsanwaltschaft noch ausstand, habe dieser noch keine Berücksichtigung durch die Berufungskammer gefunden. Da das Urteil zwischenzeitlich aber rechtskräftig geworden sei, rechtfertige dies auch die Wiederaufnahme des Verfahrens. Hätte der Freispruch wegen Befehlsnotstandes „berücksichtigt werden können, dann wäre aber ohne jeden Zweifel die auf Grund seines Amts vorliegende Beteiligung des Betroffenen an den Judendeportationen dem Betroffenen auch von der Spruchkammer nicht zur Last gelegt worden“. Kandel habe lediglich in seiner Funktion als Beamter gehandelt. Auch gegen israelitische Staatsbürger musste er unangenehme Entscheidungen fällen, schon vor 1933: „Es ist leider ja eine immer wieder beobachtete Tatsache, daß die Zielscheibe der Angriffe des Publikums immer der kleine ausführende Beamte bei unangenehmen Maßnahmen ist, der ja die von ganz anderer Seite angeordneten Maßnahmen nicht ändern kann, sondern sie anwenden muß.“¹⁷¹ Am 23. Juni beschied die Hauptkammer München: „Dem Antrag des Betroffenen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Art. 48 des Befr. Gesetzes wird nicht stattgegeben.“¹⁷²

Das spätere Urteil durch den Strafsenat des Bayerischen Landesgerichts gegen Dr. Grafenberger und weitere Personen,¹⁷³ darunter Kandel, erfolgte nach mündlicher Verhandlung am 8. November 1950 und durch die Sitzung am folgenden 15. November. Der Vorsitzende war Senatspräsident Rech, die Beisitzer die Oberstlandesgerichtsräte Meinzolt, Völcker, Dr. Hauenstein und Zeitler. Als Vertreter des Generalstaatsanwalts fungiert Dr. Großer. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde abgelehnt.

Tatsächlich habe sich der Beschuldigte manchmal auch korrekt verhalten. Die Feststellungen in den vorherigen Verfahren würden dadurch aber nicht hinfällig, so der Vorsitzende Becker. Die Berufungskammer in München bestätigte den Spruch. Die vorgebrachten Tatsachen „räumen jedoch die starke Belastung des Betroffenen [...] nicht aus.“¹⁷⁴

Dabei stellt das Gericht zunächst fest, dass sich sämtliche Angeklagten über die Rechtswidrigkeit sowohl der Befehle aus dem Reichssicherheitshauptamt als auch ihres eigenen Verhaltens im Klaren gewesen sein müssen. Die Mithilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge wurde festgestellt. Dennoch wurden Dr. Grafenberger, Woesch, Macht und Kandel freigesprochen, „weil sie die ihnen als Beamten der Staatspolizeistelle, bzw. als Beamten des Polizeiamts Fürth erteilten Befehle in der Überzeugung ausgeführt hätten, nur durch die Befolgung der vom RSHA gegebenen Befehle eine gegenwärtige Gefährdung ihres Lebens abwenden zu können. Die Strafkammer hat somit den Angeklagten Straflosigkeit wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 52 StGB zugebilligt.“¹⁷⁵

Das Gericht folgte nicht der Argumentation der Staatsanwaltschaft, dass die „angenommene Terrorlage“ nicht in dem Maße bestanden hätte, dass die Angeklagten eine Einweisung ins Konzentrationslager hätten fürchten müssen. Auch sei von den Angeklagten nicht per se zu erwarten gewesen, dass sie „sich rechtzeitig einen anderen Dienst hätten suchen können“. Das Gericht war vielmehr der Ansicht, dass sie „die befohlenen Taten ausführen mußten, um einer drohenden Gefahr für ihr Leben zu entgehen, oder zumindest ohne Verschulden der Meinung sein durften, daß sie eine solche Gefahr nur durch Ausführung der Befehle abwenden könnten.“¹⁷⁶ Die Handlungen der Angeklagten waren daher tatsächlich oder zumindest aus deren Sicht nötig, um Gefahr von sich selbst abzuwenden. Dies betraf jedoch die strafrechtliche Bewertung, nicht das Spruchkammerverfahren.

Am 31. März 1956 schreibt das Innen-

ministerium, dass Kandel „den Verlust des Anspruches auf eine Pension ganz aufzuheben“ beantragt. Die Stadt Fürth lehnte dies ein weiteres Mal ab, da der zuvor gewährte Unterhaltsbeitrag für seinen Lebensunterhalt ausreiche und von einer „wirtschaftlichen Vernichtung“ nicht die Rede sein könne. Sein Verhalten gegenüber jüdischen Mitbürgern sei hinlänglich bekannt. Seinen Versuch für sich „einen Modellfall für das Sprichwort ‚Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen‘ konstruieren zu wollen, muß energisch zurückgewiesen werden.“¹⁷⁷ Ein noch weitergehender Gnadenerweis sei weder gegenüber der ortsansässigen jüdischen Bevölkerung noch gegenüber dem Ausland zu vertreten: „Nach diesen Darlegungen kann daher das Gnadengesuch für Kandel durch uns nicht befürwortet werden.“

Dennoch erhielt Kandel später anteilig sein Ruhegehalt, was diesem aber wiederum zu wenig war. Eine erneute Anfrage der Regierung von Mittelfranken durch Oberregierungsrat Dr. Großmann beantwortete Segitz im März 1957 damit, dass er eine Anhebung des Ruhegehalts von Kandel auf 60 Prozent für gerechtfertigt halte.¹⁷⁸ Diese Erhöhung wurde im Oktober 1957 bestätigt, wobei der Endbetrag aller Zuwendungen an Kandel das Endruhegehalt der Besoldungsgruppe A8a nicht übersteigen durfte,¹⁷⁹ um Kandel nicht besser zu stellen als mit einer Pension.

Am 26. Mai 1959 beantragte Kandel über die Anwälte Mayer und Maaß die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf 90 Prozent. Der Gesuchsteller sei 73 Jahre, krank und habe ein Herzleiden. Auch die kranke Frau müsse mit unterhalten werden, ebenso der gehbehinderte Sohn: „Die Wohnverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Ehefrau sind trübe.“¹⁸⁰ Die Anwälte drückten ihre Meinung aus, „dass der Gesuchsteller nun seit vielen Jahren – obwohl er im Strafverfahren freigesprochen worden ist – sehr erheblich gebüsst hat und dass es nunmehr eine äusserst unbillige Härte darstellt, wenn er weiter unter den Folgen der Entnazifizierung mit seiner Familie leiden soll.“ Da die zuständigen Stellen nicht antworteten, erin-

nerten die Anwälte an das Gnadengesuch im Justizministerium.¹⁸¹

Einmal mehr wurde auf seine Funktion als Leiter des Fremden- und Passamtes und seine Beteiligung an den Judendeportationen aus Mittelfranken [!] verwiesen. Wegen „Verbrechen der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge“ sei er zwar angeklagt, 1949 aber freigesprochen worden. Es wurde jedoch festgestellt, dass er die ihm zur Last gelegten Straftaten begangen habe. Wegen Befehlsnotstandes sei er persönlich in eine Gefahrenlage gekommen, zu deren Abwehr er strafbare Handlungen begehen musste. Alle bisherigen Gnadengesuche seien ab-

gelehnt worden, auch wegen seines fortgesetzten, gehässigen Verhaltens gegenüber den jüdischen Mitbürgern. Aufgrund der gesetzlichen Lage durch das Befreiungsgesetz gebe es jedoch keine Gründe mehr, ihm die Versorgungsbezüge weiterhin zu entziehen. Dies wurde mit Beschluss vom 8. November 1960 umgesetzt. Ein Dienststrafverfahren wurde wegen seines Freispruchs nicht eingeleitet.¹⁸² Sein Ruhegehalt betrug damit zum 1. April 1960 732,27 DM.

Die städtischen Unterlagen enden mit der Sterbeurkunde vom 12. Dezember 1967 als Kandel in Birkenreuth im damaligen Landkreis Ebermannstadt verstarb.

Fazit

Aus den Aussagen zu Kandels Charakter und seiner Parteimitgliedschaft geht hervor, dass die Zeugen zum Teil viel Hörensagen weitergegeben und selbst spekuliert haben. Dies liegt jedoch in der Natur der Verfahren, da die Mehrheit der Opfer wegen Tod oder Emigration nicht persönlich aussagen konnten oder wollten. Eindeutig ist, dass Kandel in der Öffentlichkeit als überzeugter Nationalsozialist aufgetreten ist. Besonders problematisch in seiner Bewertung durch die Zeitzeugen ist jedoch sein Verhalten, das gegenüber anderen so unangenehm war, dass er ausgesprochen unbeliebt war. Dies geht auch aus der geringen Zahl von „Persilscheinen“ in seinem Spruchkammerverfahren hervor. Während viele andere Nationalsozialisten eine Reihe von Zeugenaussagen zur Entlastung vorweisen konnten, oft aus dem direkten persönlichen oder beruflichen Umfeld, gab es dies bei Kandel kaum.

An der Schuld Kandels aus Überzeugung an der Deportation der Fürther Juden mitgewirkt zu haben, gibt es aus dem Verfahren heraus keine Zweifel. Zu viele Zeugen haben in ähnlicher Form ausgesagt. Darüber hinaus hat er vor allem jüdischen Fürthern, aber nicht nur diesen, das Leben schwer gemacht. Die Nachdrücklichkeit, mit der verschiedenste Personen und Gruppen – vom Bürgermeister über die jüdische Ge-

meinde bis hin zur Polizei als ehemaligem Arbeitgeber – gegen eine Erleichterung der Strafmaßnahmen gegen Kandel Stellung bezogen haben, ist auffällig und ist in seinem Verhalten gegenüber Menschen aus seinem Umfeld zu suchen. Kandel kann somit als Ausnahmefall in der Fürther und deutschen Nachkriegsgeschichte gelten. Wenige Nationalsozialisten mit so wenig Bedeutung und Einfluss innerhalb des Systems wurden – aus heutiger Sicht verdienstermaßen – so konsequent von den Behörden für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen.

Je länger der Krieg zurücklag, desto häufiger wurden die Angeklagten in einem Revisionsverfahren doch freigesprochen. Oft wurde ihnen zugebilligt, dass sie auf Befehl gehandelt hätten und durch deren Nichtbefolgung in lebensgefährliche Situationen hätten kommen können. Selbst der ehemalige Nürnberger Polizeipräsident Benno Martin wurde so 1953 freigesprochen.¹⁸³ Obwohl er sich an einem Unrecht beteiligt habe, hätte er kein Unrechtsbewusstsein gehabt. Zudem sei er dienstlich zur Amtshilfe verpflichtet gewesen und handelte juristisch gesehen im sogenannten „Nötigungsnotstand“. Die Sichtweise, dass er getötet oder in ein KZ gebracht worden wäre, hätte er dem nicht Folge geleistet, wird in der Forschung selbst für rangniedrigere Personen

aber schon lange bezweifelt.¹⁸⁴

Aus heutiger Sicht kaum fassbar ist die Sichtweise, dass die eigentlichen Befehle von Hitler und Himmler gekommen seien und alle darunter nur Befehlsempfänger gewesen seien, die keinen Einfluss auf das Geschehen gehabt hätten.¹⁸⁵

Typisch war auch Kandels Verteidigungsstrategie, eine Mischung aus „nichts gewusst“ und „Befehlsnotstand“. Von den Vernichtungslagern wäre fast nichts und wenn, dann nur zufällig zu erfahren gewesen. Auf den Karteikarten der Juden ist jedoch durchaus vermerkt, wohin der „Umzug“ ging, z. B. Auschwitz. Die Todesanzeigen aus den Konzentrationslagern wurden auf die Karten übertragen. Im Amt sei aber nicht darüber gesprochen worden, so Frau Illge. Sie vermittelte den Eindruck, dass nicht „übermässig viele Todesanzeigen aus den KZs kamen [...], sonst wäre es doch aufgefallen.“¹⁸⁶

Über sein persönliches Verhalten hinaus gab das Verfahren gegen Kandel noch andere Einblicke in die Fürther Geschichte. So werden Details zu den Deportationen der

Juden genannt, aber auch zur Vernichtung der Parteiunterlagen der NSDAP am Kriegsende. Die „Geheimakten“ seien verbrannt worden, so Dora Illge aus dem Amt Kandels.¹⁸⁷ Sie selbst habe das Feuer geschürt, sie wisse jedoch nicht, was genau hineingeworfen worden sei. Was zu vernichten gewesen sei, habe Polizeirat Kessler angeordnet. Die Meldeunterlagen der jüdischen Fürther („Judenkartei“) blieben dagegen erhalten, auch wenn zunächst von der Vernichtung ausgegangen worden war. Kandel behauptete, dass er die „Judenkartei“ 1945 vor der Verbrennung bewahrt hätte.¹⁸⁸

Zum Abschluss bleibt noch zu betonen, wie komplex die Aufarbeitung eines Spruchkammerverfahren historisch und gegenwärtig ist. Die Zeugenaussagen waren so vielfältig, differenziert und widersprüchlich, dass es für die Kammern ausgesprochen schwer gewesen sein muss, die tatsächlichen Geschehnisse aufzuarbeiten. Dies wurde noch durch persönliche Betroffenheit, Falschaussagen, Erinnerungslücken oder einfach Subjektivität erschwert.

Anmerkungen

- 1 Stefanie Albus, Julian Holzapfl, u.a., Religionspolitik in Bayern um 1808, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayern, hg. von der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns, München 2008, S. 310f.
- 2 Vgl. z.B. Monika Berthold-Hilpert, Jutta Fleckenstein: Jüdische Stiftungen in Fürth. Einladung zu einem Rundgang, hg. vom Jüdischen Museum Franken Fürth & Schnaittach. Haigerloch 2003 und Barbara Ohm, Geschichte der Juden in Fürth, Langensalza 2014, S. 204-229.
- 3 Barbara Ohm, Geschichte der Juden in Fürth, S. 304.
- 4 Barbara Ohm, Geschichte der Juden in Fürth, S. 249-253 und Ohm, Fürth. Geschichte der Stadt, S. 303.
- 5 Ohm, Fürth. Geschichte der Stadt, Leipzig 2007, S. 309.
- 6 Stadtarchiv Fürth, Familienbogen Christian Kandel.
- 7 Stadtarchiv Fürth, Fach 18a/K 1951.
- 8 Stadtarchiv Fürth, Meldeunterlagen und Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914.
- 9 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Schreiben vom 9.9.1949.
- 10 BayHStA, Acta des königlichen Staatsministeriums der Justiz Nr. 8398, Christian Kandel.
- 11 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914.
- 12 Stadtarchiv Fürth, AGr. 0 / 202, Bay. Staatsanzeiger vom 13.10.1921.
- 13 Ebd.
- 14 Ebd.
- 15 Stadtarchiv Fürth, AGr. 0 / 202, Schreiben des Innenministerium vom 13.10.1921.
- 16 Stadtarchiv Fürth, AGr. 0 / 198, Schreiben der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth am 19.1.1925.
- 17 Ebd., Beschluss des FVA vom 20.1.1925.
- 18 Stadtarchiv Fürth, AGr 1/57 Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth, Schreiben Staatspolizeiamt Nürnberg-Fürth an OB Wild vom 28.9.1923.
- 19 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Personalaussschuss der Stadt Fürth am 17.9.1953.
- 20 Ebd.
- 21 Ebd.
- 22 Ebd.
- 23 Ebd.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd., Schreiben der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth vom 7.5.1935.
- 26 Ebd., Schreiben vom 1.7.1943.
- 27 Ebd.
- 28 Ebd., Schreiben des Polizeipräsidiums Nürnberg-Fürth vom 4.6.1945.

- 29 Ebd., Schreiben Christian Kandels am 11.3.1947.
30 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Aussage Johann Wust.
31 Ebd., Aussage Georg Klein.
32 Ebd., Bl. 76, Aussage Karl Medinger.
33 Ebd., Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
34 Ebd., Spruchkammer vom 20.10.1948.
35 Ebd., Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
36 Ebd., Aussage Hans Rummel.
37 Ebd., Aussage Ulrich Bergler.
38 Ebd., vgl. auch Aussagen von Johann Wust.
39 Stadtarchiv Fürth, Fürther Nachrichten, 6.12.1948.
40 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Bericht von Reinhard Götz.
41 https://de.wikipedia.org/wiki/Struktur_der_NSDAP vom 16.9.2022.
42 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Personalbogen.
43 Ebd., Schreiben vom 17.1.1945.
44 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
45 Ebd.
46 Ebd.
47 Ebd., Aussage Justin Maag.
48 Ebd., Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
49 Ebd., Aussage Adam Heindel.
50 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben von Bürgermeister Segitz am 20.11.1950; vgl. Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Vernehmung Hans Rummel am 27.3.1947.
51 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
52 Ebd., Spruchkammern Karton 834, Schreiben vom 1.10.1946.
53 Ebd., Meldebogen Christian Kandels auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946.
54 Ebd.
55 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Antrag des öffentlichen Klägers.
56 Ebd., Spruchkammer vom 20.10.1948.
57 Ebd.
58 Ebd., Jüdische Gemeinde Fürth am 3.3.1947 an den Ankläger der Spruchkammer I in Fürth.
59 Ebd.
60 Ebd., Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
61 Ebd.
62 Ebd., Aussage Heinrich Wild.
63 Ausländische Währung, hier zu verstehen als Einnahmen für den Staat.
64 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Aussage Siegfried und Elisabeth Lachmann.
65 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834.
66 Ebd., Ermittlungsbericht vom 16.12.1947.
67 Ebd., Aussage Leopold Friedländer.
68 Ebd.
69 Ebd., Aussage Janus Jankov.
70 Ebd.
71 Ebd.
72 Ebd., Jüdische Gemeinde Fürth am 3.3.1947 an den Ankläger der Spruchkammer I in Fürth.
73 Ebd., Aussage Herr Wild vom 27.1.1948.
74 Ebd., Aussage Max Reissner vom 15.9.1947.
75 Ebd., Max Stern am 28.10.1947.
76 Ebd., Aussage Martin Müller.
77 Edith Raim: Die Strafverfahren wegen der Deportation der Juden aus Unter- und Mittelfranken nach 1945, in: Wege in die Vernichtung. Die Deportation der Juden aus Mainfranken 1941-1943. Begleitband zur Ausstellung des Staatsarchivs Würzburg und des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Unterfranken, München 2003, S. 178-192, S. 178f.
78 Raim, Strafverfahren, S. 180.
79 Ebd.
80 Ebd., S. 182.
81 Ebd.
82 Ohm, Geschichte der Juden, S. 267.
83 Ebd., S. 268.
84 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Jüdische Gemeinde Fürth am 3.3.1947 an den Ankläger der Spruchkammer I in Fürth.
85 Ebd.
86 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Aussage Heidingsfelder am 12.3.1948.
87 Ebd.
88 Ebd.
89 Ebd.
90 Ebd., Aussage Christian Kandel.
91 Ebd., Aussage Leo Rosenthal.
92 Ebd., Aussage Lydia Finkler, vgl. Aussage Margot Lindner.
93 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834.
94 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth II, 3070 V (insgesamt Akten I – XV), fol 293-298, Urteil S. 41-52.
95 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Aussage Herr Wild.
96 Ebd., Aussage Herr Wild.
97 Ebd.
98 Ebd., Aussage Christian Kandel.
99 Ebd., Aussage Herr Wild.
100 Ebd., Spruchkammer vom 20.10.1948, vgl. ebd. Aussage Martin Müller.
101 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834.
102 Ebd., Aussage Christian Kandel.
103 Ebd.
104 Ebd.
105 Ebd.
106 Ebd.
107 Ebd., Antrag auf Berufung vom 25.1.1949.
108 Ebd., Aussage Christian Kandel.
109 Ebd., Antrag auf Berufung vom 25.1.1949.
110 Ebd., Albrecht Bunting am 14.11.1948.
111 Ebd., Friedrich Stieber am 15.11.1948.
112 Ebd., Aussage Johann Besold.
113 Ebd., Aussage Hugo Krauß vom 30.11.1946.
114 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben vom 1.4.1951.
115 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Frieda Weber am 8.2.1951.
116 Ebd., Aussage Dora Ilge am 29.6.1951.
117 Ebd., Verhandlung der Berufungskammer am 24.10.1949.
118 Ebd., Antrag des Verteidigers und von Christian Kandel.
119 Ebd., Urteil der Spruchkammer vom 27.11.1948.
120 Ebd.
121 Ebd., Antrag auf Berufung vom 25.1.1949.
122 Ebd.
123 Ebd.
124 Ebd.
125 Ebd.
126 Ebd.
127 Ebd.
128 Ebd.

- 129 Ebd., Verhandlung der Berufungskammer am 24.10.1949.
- 130 Ebd., Aussage Benno Martin.
- 131 Ebd., Aussage Theodor Grafenberger.
- 132 Ebd., Verhandlung der Berufungskammer am 24.10.1949.
- 133 Ebd., Begründung der Berufungskammer vom 18.11.1949.
- 134 Ebd.
- 135 Ebd.
- 136 Ebd.
- 137 Ebd.
- 138 Ebd.
- 139 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben der Haupt-spruchkammer vom 25.10.1950.
- 140 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Antrag auf Berufung vom 25.1.1949.
- 141 Ebd.
- 142 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben des Betriebs-rates der Polizeidirektion vom 6.11.1950.
- 143 Ebd., Schreiben von Bürgermeister Segitz am 20.11.1950.
- 144 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Schreiben vom 15.12.1950.
- 145 Ebd., Schreiben vom 29.7.1952.
- 146 Ebd., Schreiben vom 8.1.1951.
- 147 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben Christian Kandels vom 20.4.1951.
- 148 Ebd., Schreiben der Stadt Fürth, Personalamt vom 26.4.1951.
- 149 Ebd., Schreiben Christian Kandels vom 28.6.1951.
- 150 Ebd., Schreiben von Hans Segitz ans Innenministe-rium vom 19.7.1951.
- 151 Ebd., Schreiben des Innenministeriums vom 3.8.1951.
- 152 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Schreiben Rechtsanwalt Krüger vom 28.6.1951.
- 153 Ebd.
- 154 Ebd.
- 155 Ebd.
- 156 Ebd., Otto Kandel am 14.3.1952.
- 157 Ebd.
- 158 Ebd., Staatsminister für politische Befreiung am 24.3.1952.
- 159 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben des Ministe-riums für politische Befreiung am 31.7.1952.
- 160 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Schreiben vom 8.12.1952.
- 161 Ebd.
- 162 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Schreiben des Betriebs-rates am 13.7.1953.
- 163 Ebd., Schreiben der Jüdischen Gemeinde vom 6.8.1953.
- 164 Ebd., Schreiben von Hans Segitz am 18.6.1953.
- 165 Ebd., Personalausschuss der Stadt Fürth am 17.9.1953.
- 166 Ebd., Verfügung des Finanzministeriums am 15.12.1953.
- 167 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Schreiben vom 29.11.1954.
- 168 Ebd., Aussage von Hans Steif am 23.11.1954.
- 169 Ebd.
- 170 Ebd., Gesuch Kandels vom 18.10.1954.
- 171 Ebd.
- 172 Ebd., Beschluss vom 23.6.1955.
- 173 Hr. Dr. Grafenberger, Hr. Woesch, Hr. Macht, Hr. Kan-del, Hr. Korn und Hr. Dr. Rudersdorf
- 174 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Beschluss vom 25.11.1955.
- 175 Ebd., Urteil des Obersten Landesgerichts vom 15.11.1952.
- 176 Ebd.
- 177 Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, Bericht der Stadt Fürth vom 20.4.1956,
- 178 Ebd., Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 2.3.1957 und Antwort der Stadt Fürth am 13.3.1957.
- 179 Ebd., Schreiben des Innenministeriums vom 24.10.1957.
- 180 Ebd., Gesuch Kandels vom 26.5.1959.
- 181 Ebd., Schreiben vom 1.3.1960.
- 182 Ebd., Schreiben vom 28.10. und 8.11.1960.
- 183 Raim, Strafverfahren, S. 186-188.
- 184 Vgl. zuerst Christopher R. Browning, Ganz normale Männer: das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reineck 1993, bis heute in zahl-reichen Auflagen erschienen.
- 185 Vgl. Raim, Strafverfahren, S. 189f.
- 186 Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834, Aussage Dora Illge.
- 187 Ebd.
- 188 Ebd., Aussage Christian Kandel.

Bildnachweis

Titelbild: Rolf Kimberger, 26.03.2023

Abb. 1, 8: Staatsarchiv Nürnberg, Polizeiamt Fürth, Nr. 441

Abb. 2: Stadtarchiv Fürth, A 789

Abb. 3: Stadtarchiv Fürth, A 6895

Abb. 4, 5: Staatsarchiv München, Spruchkammern Karton 834

Abb. 6: Stadtarchiv Fürth, Fürther Nachrichten, 6.12.1948

Abb. 7: Stadtarchiv Fürth, EAPI 1914, S. 61



Gerhard Bauer Lebensläufe bei St. Michael

92. Folge

Fortsetzung von FGB 4/2022

Seite 150 rechts

„Dienstag d. 19. Febr. [1715]

Joh. Georg Gruber.

Nat. 1715. Samstag 9. Febr. pomerid[ie] [= nachmittags] hor[a] [= Stunde] 1.

Renat. Sonntag 5. post [= nach] Epiph[aniae] 10. Feb.

Pat. M[eiste]r Georg Gruber, Beck u. Einwohner alhier.

Mat. F[rau] Kunigunda.

ComP. M[eiste]r Johann Georg Hofmann, SchuMacher u. Gastwirth zur Guldnen Kronen.

inf. Johann Georg.

stets frisch u. Gesund; allein vergang[enen] Samstag Abends ein Flüßl[ein] verspüret worden, gegen MitterNacht gar schlecht worden, Biß endl[ich] vergang[enen] Sonntag zwischen 5-6. Morgends ob. [aet.] 1 Wochen u. 1½ Tag.”

Seite 150 rechts

„Dienstag d. 19. Febr. [1715]

Margareta Woidin.

[Nat.] Anno 1674 zu Schupff bey Herrspruck [= Schupf, Gemeinde Happurg, Kreis Nürnberger Land].

Pat. Gabriel Störr; Salpeter Brenner der Statt Nürnberg.

Mat. Fr[au] Margareta.

[ComM.] J[un]gfr[au] Margareta, eines Einwohners zu Hapurg [= Happurg] Ehel[iche]

Tochter.

inf. Margareta.

Die seel[ig] Verstorbene ward zwar zu allem Guten angehalten, jedoch in die Schul nicht gehen können, indem sie gar bald zu fremden Leuten in Dienst kommen. 1) zu gedachtem Schupff. 2. kam sie Nach Lauff [= Stadt Lauf an der Pegnitz, Kreis Nürnberger Land]. 3. gar Nach Nürnberg, in die 12 Jahr in 3 Diensten, bey allen das Lob eines frommen, fleis[igen] u. getreuen Eh[e]haltens erhalten.

Anno 1696 mens[e] [= im Monat] Jul. hat sie sich verEhelichet mit praes[ens] Viduo [= mit dem gegenwärtigen Witwer], dem Ers[amen] Johann Woyden; Einwohnern alhier, mit dem sie zu Nürnberg durch den seel[igen] H[err]n Schaff[f]ler DietelMayern zu St. Nürnberg christgeziemend copuliret u. eingesegnet worden. Zeit während der Ehe hat sie Gott mit 5 Lebendigen LeibesErben begnädiget, davon 2 bereits diß Zeitl[iche] gesegnet haben. 3 leben Noch, nomine 1. Maria Margareta. 2. Joh. Conrad. 3. Dorothea Catharina; so G[ott] in s[eine]n Vatter Schuz in Gnaden nehmen wolle; am 6ten als lezten Kind, hat B[eata] leider ihr Leben endigen müßen.

Christenthum war laudabel [= lobenswert] pp. u. kan man ihr mit Fug u. Recht, so lang sie hier geweßen, nichts als alles guts Nachreden pp.

Krankh[eit] betr[effend] so ist bekannt, daß G[ott] der H[err] verwichenen Mittwoch

Nachmittag zu Kreisten [= kreießen] angefangen, u. in sothaner GeburtsZeit immerzu so viel ihr mögl[ich] geweßen gearbeitet, allein das geringste erspießen hat nicht wollen erfolgen Benefactoret [= wohlgetan]. Sonntag früh vor der früh Mitag [sic!] 6-7. alt 39 Jahr 6 Monat.“

Seite 151 links

„Montag 25. Febr. [1715]

Christina Augenthalerin. Pont[ificus] Reli[gion] [= katholisch].

Nat. vor 43 Jahren zu Pozmannsdorff in Österreich [= Patzmannsdorf, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich].

Pat. hat geheießen Thomas Fraß, Tagl[öhner] u. Weinhecker.

Mat. Anna.

Comm. Fr[au] Christina, Veit Edelbauer, Bauers daselbst ux.

inf. Christina.

hat nichts lesen u. beten können, damals wegen der grassirenden Pest nicht in die Schul geschickt worden. Da sie erstarket, in Dienste ihrer H[err]schafft kommen, in die 3 Jahr. Hernach 1692. d. 20. Julij copulirt worden cum praes[ens] viduo [= mit dem gegenwärtigen Witwer] Hannß Georg Augenthaler, seines Handwerks ein Zimmergesell. erzeugt 7 Kinder, 3 Söhn u. 4 Töchter, so alle Noch im Leben, außer 1 Sohn, so obiit [= gestorben].

Weil sie fremder Reli[gion] zugethan war, können wir nichts vor ihren Wandel melden, wohl aber ihre Krankh[eit]. Diese hat schon in verwich[enem] Jahr in der Erndt-Zeit sich angefangen mit Engbrüstigk[eit], Geschwulst, endl[ich] die Schwinds[ucht] dazu geschlagen; hat wohl sich etwas wieder zusammen geklaubt; allein bey 4 Wochen de novo [= von neuem] erkranket, an der Geschwulst, so adeo [= so sehr] zugenommen, daß sie vergang[enen] Freitag früh gegen den Tag um 2 ob. aet. 43 Jahr.“

Seite 151 rechts

„Sonntag d. 3. Martij [1715]

ein totgeb[orenes] Hurenkind begraben worden.

Der Vatter soll seyn Hannß Georg Engel-

Häufige Abkürzungen und lateinische Ausdrücke

7br	September
8br	Oktober
9br	November
10br	Dezember
aet[as]	Lebensalter
B[eata]	die Verstorbene
B[eatus]	der Verstorbene
ComP[ater]	Pate
Comm[ater]	Patin
G.	Gott/Gottes
inf[ans]	Kind
l[ed]. st.	ledigen Standes
M[ater], Mat.	Mutter
nat[us]	geboren
nomine	Name, namens
ob[iit]	starb
Pat[er]	Vater
p[erge],pp[p].	usw.
renat[us]	getauft
s.	seine(m/n/r/s)
s[eel[ig]]	gestorben
ux[or]	Ehefrau
V.	Vater

hardt, ein geweßner Ammtknecht zu Krub [vermutlich Burggrub, Markt Heiligenstadt, Kreis Bamberg]; die Mutter Sybilla, Jacob Kaurahts zu WeisenNoe [= Weißenöhe, Kreis Forchheim], eines H[err]n Bedienten Tochter. Cathol[ischer] Religion.“

Seite 151 rechts

„[Eod[em] die = am selben Tag (laut Beerdigungsbuch Seite 402, Nr. 38)]

Johann Krieger, ein SchneiderGesell, bürtig aus Zittau in Sachsen. aet. 26 Jahr.“

Seite 152 links

„Mittwoch d. 6. Martij am Buß, Bet u. Fastag [1715]

F[rau] **Anna Margaretha Kizbergerin.**

Anizo [= jetzt] auch der mit wenigen von vielen Creuz und Leiden zu gedencken, womit der Allerhöchste unsere vor Augen eingesargte Seel[ige] Mitschwester zu ihrem See-

len-Besten Auf dieser Welt, als sein liebes Kind, gezüchtet und geprobt hat, So hat ihr Jammer-Stund mit dem ersten Blick in dieses Jammerthal seinen Anfang genommen Anno 1658. den 14.ten Januarii, da sie zu Flachslanden, von Johann Neumeyers, Krämers daselbst Ehlichen Haußfrauen, namens Margaretha, zur Welt gebohren, in der Geistlichen Wiedergeburt aber gleichfalls mit der Mutter und Vornahme Anna Margaretha getaufft und genennet worden.

Diese der Seel[igen] liebe Mutter gab durch ihren frühzeitigen Abschied aus der Welt ihrem hinterlassenen Töchterlein gleich in den jungen Jahren einen solchen herzscherzlichen Stoß, daß, da Sie kaum in ihrem verlassenen Waysen-Stand in kurzer Zeit das Lesen und Schreiben begriffen, Sie sogleich bey fast noch unerstarckten Gliedern ihr Brod mit Thränen in ehrlichen Diensten hat suchen und erwerben müßen. Es nahm sie aber zu allererst in Diensten auf, der weyland hochfürst[lich] Brandenburg-Onolzbachische [Onolzbach = Ansbach] Herr Vogt zu vorgedachten Flachs=Landen, in welchen Diensten sie 3. Jahr, dann wiederum 2. Jahr bey einem Meister des Beckenhandwercks, ferner 6. Jahr in dem hochfürst[lichen] Meyerhoff zu Onolz[b]ach [= Ansbach], und dann lezlich noch 2. Jahr bey einem hochfürst[lichen] H[err]n Cammer=Rath, also in allem 13. ganzen Jahr in Mägd-Diensten, fleißig, redlich, getreu und erbar zugebracht.

In diesen dreyzehnjährigen Diensten gleichete unsere Seel[ige] Mit=Schwester einem Andern leuchtenden, sich aber selbst-verzehrenden Wind=Liecht, welches von vielen und starcken Winden des Creuzes und Widerwärtigkeit sehr Angeblasen, von vielen Sorgen, Müh und Arbeit allzuhefftig angegriffen und bewegt wurde. Sie brannte und leuchtete wohl helle in getreuer und fleißiger Dienstbarkeit, alleine ihre Kräfte giengen auch mit Tag= und Nächtlicher Arbeit, so Sommer- als auch Winters desto geschwinde dahin, ihr Lebens=Safft und Balsam wurde durch das anbey erregte innerliche Kranckheitsfeuer desto ehender verzehret und außgetrocknet, so daß Sie vor ihrem gemardetem Leib fast kein Hilffs=Mittel übrig

sahe, deßwegen ihr geistlich Aug aufwärts zu ihrer himmlischen Sonnen, zu ihrem Jesu richtete, der auch aus einem Herrn ein Knecht worden, der ihr durch Creuz und Todt vorgegangen und mit seinem heiligen Vor=Bild jederzeit vorgeleuchtet und vorschimmert. Deßwegen erwehlete auch unsere Seelige Mit-Schwester zu ihrem Denckspruch in ihrer dienstbaren Creuzes-Schule aus dem Propheten Esaia am LX. cap. und 20.sten vers. die Worte: Der Herr wird dein ewiges Liecht seyn, und die Tage deines Leides sollen ein Ende haben.

Es war solchem nach unsere Seelige Mit-Schwester in ihrem ledigen Stande nichts weniger als ledig; Sie war angebunden in der Dienstbarkeit am Creuzes-Block, und umb sich deßen zu erledigen, erwehlete Sie den Ehe=Stand, aber leider, leider auch zugleich einen bittern und herben Wehe-wehe-wehe-stand. Sie verheurathete sich 1686. den 10.ten Augusti mit dem Gegenwärtig hertzschmerzlich betrübten Wittvern, als damals Jungengesellen des Bittnerhandwercks, den Erbarn u. vorgeachten Adam Kizbergern, vieljährigen Einwohnern u. Bierbrauern, wie auch ältisten DomPr[öbstischen] BurgerM[eister] u. G[ott]shaußPfl[eger] und wurde mit demselben durch christ-gewöhnliche Copulation zu Büchenbach verehlicht.

Wehrender bittern Ehe war ihre einzige Süßigkeit und Freude, ihrem Ehe-Gatten Treu zu seyn, sich als getreue Gehilffin zu erweisen, und die davon genoßene Frucht von ihres Mannes Gegen-Liebe, Treue und Hilfe hinwiederumb reichlich einzuernenden und zu genießen. Die Ehe war ohne erzeugung einiger Kinder, hingegen eine wahre Zucht-Schule zweyer Gott wohlgefälligen lieben Kinder; dann welche der Herr lieb hat, die züchtigt er und hat wolgefallen an ihnen. Es war also die Kizbergische Ehe liebe reich in den Augen Gottes, liebe reich in denen Herten beider Ehegatten.

Bestehet nun aber die Haltung des Gesezzes indeme, daß man Gott von ganzem Herten, von ganzer Seele, von allen Kräften, von ganzem Gemüth und seinen Nächsten als sich selbst liebet; Ey! so bespiegelt euch an solcher Gottwohlgefälligen, friedsam und

lieblichen Ehe, ihr Zanck-süchtige Streit-hammel und unzüchtige geile Böcke, die ihr öfters nicht vierzehnen Monathe bey trüben Stunden in Treue der Liebe und in Wiederwärtigkeit bey verhängter Kranckheit außdauret und standhafft bleibt, da hingenen unsere Seel[ige] Mit-Schwester noch gedultiger als Hiob und in einem noch schwehrenten als Hiobischen Kranckheit vierze[h]n ganzer Jahr Gott getreu und standhafft; ihr, als einer so jämmerlich gemarterten Ehegattin aber deßwegen herzschermerlich bekümmerter Ehemann und Verpfleger mit gleicher Treue und Standhaftigkeit biß ans Ende zugethan verblieben. Sie war drey ganzer Jahr bettlägerig und er drey ganzer Jahr geschäftig, Sie zu heben, zu legen und mit kostbaren Arzeneyen zu verpflegen.

Sehet, was die Liebe getreuer Eheleute zu thun vermag; aber sehet auch anbey, was Gott ihr ewiges Licht vor Gedult in diesen beeden getreuen Ehehertzen gewircket und verliehen. Es hatte bey unserer Seel[igen] Mit-Schwester der Fluß sich dergestalten in das Haupt gezogen, daß er zuletzt alles Fleisch weggefressen, absonderlich aber gar das Gebein am Rechten Backen angegriffen und hinweg genommen; Gott legte Sie also bey lebendigem Leib ins faulende Grab, in die Finsterniß, wie die Toden; sie hatte also wenig Freude und gute Tage auf der Welt; ihre Lebens-Tage sind mehrentheils Tage des Leids gewesen.

Schmerzliches Leid hatte Sie auch empfunden über ihre Sünde, die sie jederzeit in dem Beicht-stul, absonderlich aber vor vier Wochen, da Sie sich zum letzten Mahl mit der Kost des Allerheiligsten Leibes und Bluts Jesu Christi versehen laßen, bußfertigst erkennt und bereuet, anbey jedoch mit vorerwehnten Worten aus dem Esaia sich getröstet und in ihrer Seele glaubiglich gesprochen: Der Herr, der Herr ist mein Ewiges Liecht, und nunmehr werden die Tage meines Leides und Leidens bald, bald, ein Ende haben; welches dann auch vergangenen SonnAbend nachmittags zwischen 12- und 1. Uhr seeliglich geschehen; da Sie ihre Leidenszeit und ihr Jammer=Leben in dieser Welt gebracht auf 56. Jahr, 2. Monath, weni-

ger 2. Tage.

Nunmehr ist ihr Jammer, Trübsal und Elend gekommen zu ein' seeligen End:

Nun ist alle Finsternuß bey Ihr Licht worden, nunmehr ist ihr Tödlicher Krebs verwandelt in den Krebs des Heils und der Wonne.

Nun empfindet Sie an statt der Außgestandenen Mühe und Kranckheit, stets grünende Kräfte und Gesundheit.

Nunmehr wohnt Sie in den Häusern des Friedens;

Nun haben die Tage ihres Leides ein Ende;

nunmehr ist der Herr ihr Ewiges Licht!

O welch ein herrlicher Wechsel!

O welch ein seeliges Licht!

O welch eine schöne Statt!

O welch ein himmlisches Jerusalem,

Ach, Eja! wären wir auch da!

Ach Eja! wären wir bald da!

Amen."

Seite 156 links

„Donnerstag 7. Martij [1715]

Adam Penzel. Schnallen u. Knöpffmacher.

Nat. 1667. d. 23. Martij zu Asch im Vogtlande [Stadt in Nordwestböhmen in Tschechien].

Pat. B[eatus] Michael Penzel, Schuster in Asch.

Mat. B[eata] Rosina.

Comp. von Adam Wölffeln, Tuchknappen, H[err]n Nicol. Wölffels, Gerichtsgeschworenen in Asch Eheleibl[icher] Sohn, versprochen worden u. Adam genennet.

Von diesen s[eine]n Eltern ist Er zu allem Guten u. christl[ichen] Tugenden erzogen u. zur Schul fleisig gehalten.

Da Er etwas erwachsen, kam Er zu s[eine]m H[err]n Vettern nach Goldkronach [Stadt im Kreis Bayreuth]; von diesem nach Hilpoltstein [= Markt Hilpoltstein, Kreis Forchheim] zu dasigem H[err]n Pfarrern Seyfert; verblieb bey selbigem nicht gar lang, denn als Gott denselben per [= durch] zeitl[ichen] Tod abgefordert, kam B[eatus] nacher Culmbach [= Kulmbach] zu s[eine]m Tauffdoten, auch da blieb Er nicht lang, kam Endl[ich] zum Kriegsweßen, ward in Gostenhof geworben, und brachte es mit der Zeit dahin, daß Er unter Ihro Churfürstl[ichen] Durch-

I[laucht] zu Pfalz bey dero Garde Granadier bestellter Corporal worden, wie Briefl[iche] Urkunden attestiren.

Anno 1701 kam Er zu s[eine]m Bruder, assistirte demselben in s[eine]r profession, halff Treulich mit demselben das Schnallmachen, welches damals einen zieml[ichen] Abgang hatte, dahero auch B[eatus] mit seinem Fleiß und Müh sich so viel erworben, daß Er ein Haußhalten selbst anzufangen sich belieben laßen. Kam in gedachtem Anno 1701 zum PfarrAmmt, ließ sich verkünden mit der damaligen J[un]gfr[au] Barb., des in Gott ruhenden Johann Steurers, gewesenen Wirths u. Tabackmachers alhier seel[ig] hinterl[assenen] Tochter, Montag d. 18. April erfolgte die Copulation, u. haben diese beede fast 14 Jahr weniger 7 Wochen in vergnügter Ehe gehauset u. erzeugt 10 Kinder, davon die Helffte bereits gestorben, die ander als 5 sind annoch im Leben u. mit nomine folgende 1. Anna Sofia. 2. Michael. 3. Conrad. 4. Matthäus. 5. Sebastian. Votum [= Gebet] daß G[ott] sich derselben samt der Mutter in s[eine]n GnadenSchutz wolle anbefohlen seyn laßen u. sie per [= durch] den h[eiligen] Geist laiten führen, daß sie zu allem Guten mögen angewiesen werden.

Sein Christenthum ließ Er sich sonsten ehemals eifrig angelegen seyn, u. wäre zu wünschen, daß wir sagen könnten, was uns als Predigern u. Seelsorgern zukommt, das ist, wie Er auch ein christlicher und in der Evangel[isch] Luther[ischen] Religion beständiger Mensch gewesen, u. sich s[eine]s Christenthums mit gleichem Ernst, wie etwa s[eine]r profession angenommen hätte.

Es ist leider zu beklagen, daß Er durch vielfältige Veranlaßung zum gewaltigen Zorn u. daraus entsprungener Unversöhnlichk[eit] mit einer gleichfalls zur Unversöhnlichk[eit] geneigten Person; woraus endlich große Mißhelligkeiten sich ereignet, u. der Arme Mann in zieml[ichen] Aufschub der Buß u. Gebrauch des h[eiligen] Abendmals gerathen.

Hiezu kam es, daß Er die Ordentl[ichen] Mittel nicht in unseren Versammlungen, sondern anderswo gesucht, darinn man auf ander Weiß gelehret u. geprediget u. sonder-

lich von dem h[eiligen] Abendmahl, das ist, auf Weise u. Art der Reformirten u. aber wie Er selbst gemeint, gar gut gepredigt, so daß Er solcher Lehre heimlich nachgehangen; U. Nachdem Er solches nicht gern offenbaret, ist Er also hingegangen u. sich ein zieml[iche] Zeit vom Gebrauch des h[eiligen] Abendmals enthalten. Nun wäre es wohl beßer gewesen, Er hätte sich zu unserem Schafstall gehalten, allein wenn man bald da, bald dort als irrige Schäflein will ausschweifen, wenn einer nicht geübte Sinnen u. der wahren Religion Grund hat, u. bey ereigneter Noth oder unvermuteter schneller Krankh[eit] in Zweifel gebracht wird, zumahl wenn man das Evangelische PredigAmmt hintenangesezt noch demselben das Geringste nicht kund gethan wird, von der Krankh[eit] u. Feindschafft eines Patienten; drum soll man fein der Regel C[hristi] nachleben; Sey willfährig deinem Widersacher Bald, dieweil du auf dem Wege bist. it[em] [= ebenso] liebet Eure Feinde, thut wohl denen die Euch haßen, bittet für die so Euch beleidigen u. verfolget. it[em] [= ebenso] Vergebet so wird Euch vergeben; vergeltet nicht Böses mit Bösem. Sonderlich hat man auch wohl zu merken, was Sir[ach] 18. schreibt; Spare deine Buße nicht, biß du krank werdest, sondern beßere dich, weil du noch Sündigen kanst. Verzeuch [= verziehe] nicht fromm zu werden, u. harre nicht mit Beßerung deines Lebens biß in den Tod. u. wiltu G[ott] dienen, so laß dies ein Ernst seyn, auf daß du G[ott] nicht versuchest. Gedencke an den Zorn, der am Ende kommen wird, u. an die Rache, wenn du davon must.

S[eine] Krankheit u. den darauf erfolgten Abschied zu berühren, so hat sich selbige vergang[enen] Montag 8 tag angefangen mit Brechen u. seitenstechen, dazu ein hefftiger Fluß kommen, so Ihm dergestalt mitgenommen, daß Er vergang[enen] Samstag Nachts zwischen 9-10 dieses Zeitl[iche] geendet, seines Alters 48 Jahr weniger 3 Wochen."

Seite 157 rechts

„Donnerstag 7. Martij [1715]

Margaretha Keilholzin.

Nachdeme unsere vor Augen eingesargte

Seelige Mit-Schwester ihren Geist hinwieder in Gottes Hände, da Er hergekommen, bey einem seeligen Absterben Anbefohlen; ihr erblaßter Leib aber nunmehr zu seinem frohen Ruh-Kämmerlein von uns getragen worden, und biß zur seeligen und frohen Wieder-Erstehung allda schlaffen und aufruhren solle: Als wird zuvor mit wenigem von dero nunmehr in der Welt überwundenen Creuz, Leiden, Angst und Noth wehrenden ihren Christlich verführten Lebenswandel zu reden und zugedencken seyn.

Es war solchemnach unsere Seelig verstorbene auf diese Jammer-volle Welt gebohren Anno 1658 den 7. Aprilis, und zu Fach [= Vach] als ihren Geburts-Ort durch das geistliche Bad der Wiedergeburt von ihrer Erb-Sünde gereinigt und Abgewaschen. Ihre liebe Eltern sind geweßen der Ehrsame Simon Horn, Einwohner und Beck zu vorgemeldetem Fach, die Mutter aber Catharina, eine gebohrne Wandschamerin zum Rizmannshoff. Diese liesen beide ihre gröste und löblichste Sorge seyn, wie ihr liebes Töchterlein in der Kindheit fleisig zur Kirch- und Schule mögte angehalten werden; welche Christ-löbliche Fürsorge auch nicht vergebens geweßen, maßen unsere Seelige Mitschwester nicht nur das Lesen und Schreiben sehr wohl begriffen, sondern auch an Lehre, Gottes-Furcht und Tugend-Wandel mit den Jahren immer mehr – und mehrers zugenommen, anbey aber auch die Probe ihres Glaubens schon in ihrer Jugend durch vieles verhängtes und zu ihrem Seelen-Besten von Gott verfügetes Creuz und Leiden hat außstehen müßen; worunter nicht das geringste geweßen, daß sie schon sich ihrer lieben Mutter durch einen seeligen frühzeitigen Tod beraubt gesehen, und da Sie nur ein wenig erstarckt, sogleich ihr tägliches Brod in fremden Diensten sauerlich zu erwerben und zu verdienen angehalten worden.

Sie Muste zuerst in Dienste treten bey einem Heffner zu Nürenberg, worinnen sie sich zehen ganzer Jahr treu, ehrlich und emsig erwiesen, und nachdem sie auch bey einem Andern Heffner einige Jahr in Diensten zugebracht, hat Sie sich Anno 1683. den 5ten 9bris mit damals verwittibten und schon vor

6. Jahren Ihro in die frohe Seeligkeit vorangegangenen Ehegatten, Heinrich Keilholzen, Wirth zum Storch und vieljährigen Einwohnern allhier aufrecht und redlich verlobet, und nach Christlich-celebrirter Hochzeit in friedfertig- und einträchtiger Ehe 6. Kinder, so noch alle im Leben, erzeugt und gebohren. Und zwar mit Nahmen

1. Johann Keilholzen, Meistern des Haffnerhandwercks zu Hildburg [= Heldburg, Landkreis Hildburghausen, Thüringen], von deme die Seelige 3. Enckelein erlebt, deren noch Eins im Leben, und zwey in dem Herrn gleichfalls seelig verschieden.

2. Frau Gertraud, Hannß Georg Janders, Tobackmachers allhier Eh-Gattin, aus dero Sie 6. Enckel erlebt, wovon aber auch 3. in die Seel[ige] Ewigkeit ihr vorgegangen.

3. Meister Georg Keilholzen, Schumachern und Wirth zum Storch allhier, aus deßen Ehe mit seiner Frauen Apollonia Sie 3. noch im Leben befindende Enckelein gesehen.

4. Melchior Keilholzen, der Zeit in Darmstadt auf dem Ehrsamem Schumacher Handwerck arbeitend.

5. Stefan Keilholzen, gleichfalls bey seinem Bruder mit dem SchusterGewerb sich fortbringend.

Und dann 6. Michael Nicolaum Keilholzen, dermaln sich auch in den Lehr-Jahren auf dem Schusterhandwerck zu Nürnberg befindend.

Hat also unsere Seelige Mit-Schwester in allem 12. Enckelein erlebet, davon noch 7. im Leben, 5. aber seel[igen] Todes verblichen.

Ihr Christenthum anlangend, so hatte unsere Seelige Mit-Schwester unter anderen Christlichen Tugenden, Glauben, Liebe, Gedult, Demut, Treuherzigkeit und Einfältige Aufrichtigkeit von sich blicken laßen. Sie war im Hauß des Herrn eine Andächtige Hörerin des Worts Gottes, und nach angebohrner Schwachheit mögliche Thäterin deßelben. Die hochwürdige Kost des heil[igen] Abendmals gebrauchte sie jählich mehr als einmaln, und bezeugte sich anbey jederzeit wie eine Gott gefällige, demütige und reuige Büßerin.

[...Fortsetzung folgt]



Geschichtsverein Fürth e.V.
Schlosshof 12
90768 Fürth
Telefon: (0911) 974-3706
Telefax: (0911) 974-3710
geschichtsverein-fuerth@web.de
www.geschichtsverein-fuerth.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fürth
IBAN: DE84 7625 0000 0000 0240 42
BIC: BYLADEM1SFU



Die nächsten Veranstaltungen

Geschichtsverein vor Ort:

Dieweil das Land verheeret. Kriegserleben in Franken und Syrien vor 400 Jahren und heute.

Führung durch die Ausstellung im Stadtmuseum Fürth

Samstag, 08. Juli 2023, 15:30 Uhr

Treffpunkt: Stadtmuseum, Foyer, Ottostraße 2, 90762 Fürth

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Geschichtsverein vor Ort:

Spurensuche entlang des neuen "Wallensteinweges"

Führung mit Kreisheimatpfleger Dr. Thomas Liebert

Samstag, 15. Juli 2023, 14:00 Uhr

Treffpunkt: Turm an der Alten Veste. Anfahrt in Eigenregie mit Bahn, Bus oder PKW

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Hyperinflation von 1923 und ihre Auswirkungen

Vortrag von Dr. Thomas Raithel (Institut für Zeitgeschichte, München)

Donnerstag, 20. Juli 2023, 19:30 Uhr

Stadtmuseum Fürth, Vortragssaal, Ottostraße 2, 90762 Fürth

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Geschichtsverein vor Ort:

Die Schlacht vor Roßtal 954

Führung entlang des neu konzipierten Rundwegs zur frühmittelalterlichen Befestigungsanlage mit Kreisheimatpfleger Dr. Thomas Liebert

Samstag, 23. September 2023, 14:00 Uhr

Treffpunkt: Rathaus Roßtal. Anfahrt in Eigenregie per S-Bahn (S-Bahn 4 ab Nbg. Hbf bis Haltestelle Roßtal Wegbrücke) oder PKW.

Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder 5,00 Euro

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen weiterhin gute Gesundheit.

Die Vorstandschaft des Geschichtsvereins Fürth